

Schwäbisch Hall im Rahmen der reichsstädtischen Sozialgeschichte Südwestdeutschlands im 14. bis 16. Jahrhundert

VON EBERHARD NAUJOKS

I. Gerd Wunder und die sozialgeschichtliche Entwicklung der Reichsstadt Schwäbisch Hall

Mit dem Titel dieses Aufsatzes beziehe ich mich auf den Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeiten Gerd Wunders, dessen Persönlichkeit und Wirken am 14. Oktober 1988 im Mittelpunkt einer Feierstunde in Schwäbisch Hall¹ stand. Einen Zugang zu Wunders historischer Tätigkeit eröffnet uns seine durchaus nicht selbstverständliche Auffassung von der Geschichte, die er verhältnismäßig früh im April 1930 in Königsberg konzipierte. Damals notierte er: »Geschichte ist, was geschieht: Ablauf des Einzellebens, Art der Bildung, die ganze Kultur und Entwicklung einer Zeit, Lebensgefühl und Lebensausdruck der Menschen«. Schon damals klangen Pessimismus, vielleicht Resignation der Generation an, die den Ersten Weltkrieg und die Niederlage Deutschlands erlebte, wenn Gerd Wunder enttäuscht von der Machtpolitik seiner Zeit Abschied nimmt und seine Altersgenossen fragt: »Sind wir nicht müde der großen Hansen, der Fürsten und Feldherren und ihrer Tagespolitik?« Die Nöte des mehr als vierjährigen Krieges samt der Inflation haben bei vielen – nicht bei allen – Verständnis für das harte Leben und die Leiden von Millionen geweckt. Wunder suchte nicht neues Völkerringen, keine Haupt- und Staatsaktionen, sondern »die neue Kulturgeschichte«; sie ist für ihn »die Geschichte des Volkes, Geschichte der vielen, Geschichte des kleinen Mannes, wie er lebt und was er treibt, bis in alle seine Lebensformen, die sich mit der Zeit wandeln: Kunst und Wissen, Staat und Wirtschaft«². Als er in der Mitte der 50er Jahre das Vorwort zu seinem Quellenwerk: »Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395 bis 1600« also über alle Bewohner dieser Stadt in diesem Zeitraum schrieb, wollte er nicht nur ein Nachschlagewerk über Personen, sondern eine Grundlage zu vergleichenden sozialgeschichtlichen Untersuchungen schaffen«³. Eine weitere Steigerung bedeutete Gerd Wunders »neue und unkonventionelle« Stadtgeschichte: »Die Bürger von Hall« mit dem markanten Untertitel: »Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802«. Dieses schöne Buch übertrifft durch seine

1 Erweiterter Vortrag vom 17. Oktober 1988 in Schwäbisch Hall im Anschluß an die feierliche Übergabe des Bandes von Wunder.

2 *Wunder*: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802. In: Forschungen aus Württembergisch Franken hg. vom Historischen Verein für Württembergisch Franken, dem Stadtarchiv Schwäbisch Hall und dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein Bd. 16. Sigmaringen 1980, Vorwort S. 9.

3 *Wunder*: Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395 bis 1600. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 25. Stuttgart-Köln 1956 Vorwort.

zeitliche Spannweite von nahezu sechs Jahrhunderten die früheren Werke Wunder über Hall. Wir folgen diesem Buch zunächst für eine Skizze von den frühen Anfängen der Stadt nicht bis zum Ende der reichsstädtischen Selbständigkeit im Jahre 1802, sondern nur bis zum Ende der Glanzzeit der Zunftverfassung in der Mitte des 16. Jahrhunderts unter Kaiser Karl V.

Die uralte Siedlung an der Salzquelle, die man bis zur Keltenezeit zurückverfolgen kann, war von Anfang an kein Dorf von Bauern, sondern zunächst eine primitive Siedlung der Salzsieder, deren Arbeit für die spezifische wirtschaftliche Entwicklung Halls bestimmend blieb. Kaum weniger wichtig wurde für die junge Stadt am Kocher die Zugehörigkeit zu den staufischen Territorien in Franken und Schwaben und der Entschluß Kaiser Friedrichs I., in Hall eine Reichsmünze zu begründen. Zwar wurden hier nur »schlechte«, also nicht hochkarätige Silbermünzen geschlagen; da diese aber die teureren Silberpfennige der reicheren bischöflichen Münzstätten vom Geldmarkt verdrängten, setzten sich jene unter der Bezeichnung »Heller« in den folgenden Jahrhunderten durch. In der späteren Stauferzeit mehrten sich die Besuche der Könige, vor allem der Söhne Kaiser Friedrichs II., die wie Heinrich (VII.) und Konrad IV. auf ihren Zügen zwischen Nürnberg und Wimpfen öfter in Hall einkehrten. Diese Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, in denen die staufischen Ministerialen in der Stadt regierten und eine großzügige Münzpolitik trieben, brachten der Stadt eine wesentliche Ausdehnung nach Süden und Norden, nicht zuletzt den Anschluß der Insel mit der Salzquelle an das rechte Kocherufer. Schließlich regelte der Bau der beiden Wehre ober- und unterhalb des »Haals« die Holzflößerei zur Salzquelle⁴.

Wenn man etwa seit 1280 von einer Reichsstadt sprechen kann, so hängt ihre sichtbar werdende Selbständigkeit mit dem Untergang der Staufer zusammen, da die in Hall regierenden Dienstmannen mit den Interessen der Reichsschenken von Limpurg in Konflikt gerieten, deren Burg am Talrand über Hall – und der alten Haalsteige – lag und den Holz- beziehungsweise Warentransport in die Stadt kontrollierte. Noch im Jahre 1255 wurde den Schenken von Limpurg sogar das Schultheißenamt in Hall verliehen und diesen zeitweilig die Einflußnahme auf die Salzsiederstadt ermöglicht. Erst als Hall nach langem nachbarlichen Ringen die Limpurg und die Vorstadt Unterlimpurg käuflich erwerben konnte, durfte der Druck von dieser Seite als beseitigt gelten.

Allerdings hatte Hall – nach den für die einst königlichen Städte besonders schweren Zeiten des Interregnums (1250–1273) die ersten wichtigen Schritte zur Selbständigkeit unternommen und im Jahre 1276 die Befreiung von fremden Gerichten erreicht. Wenn auch noch die Kirchen St. Jakob und St. Michael vom benachbarten Kloster Komburg abhängig blieben, so ist doch Gerd Wunder bereit, seit dieser Zeit von Hall als Reichsstadt zu sprechen⁵. Seitdem begannen die – innerstädtischen – Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern von Hall und den bisher hier regierenden Ministerialengeschlechtern der Stauferzeit.

4 Wunder: Die Bürger von Hall, S. 10; vgl. J. Gmelin: Hällische Geschichte 1896, S. 202ff.

5 Wunder: Die Bürger von Hall, S. 11.

Dieser Auftakt zur reichsstädtischen Sozialgeschichte stellt keinen singulären Vorgang dar. Mit dem Streben nach Selbstregierung stoßen wir auch in Hall auf die Ausläufer der kommunalen Bewegung, die schon viele Jahrzehnte zuvor auf der Appeninnenhalbinsel kraftvoll hervorgetreten war. In der ungewöhnlich harten Auseinandersetzung des Stauferkaisers Friedrich I. – Barbarossa – mit der führenden oberitalienischen Stadt Mailand war dem Herrscher im Zuge seiner Italienpolitik das kommunale Streben nach Autonomie und nach Befreiung von dem Regiment landfremder, kaiserlicher Vögte begegnet. Zwar war es Barbarossa im Jahre 1162 gelungen, Mailand zu erobern, zu demütigen und die Bürger aus der zerstörten Stadt zu vertreiben, ohne deren Geist des Widerstandes dadurch brechen zu können. Wenn auch der Kaiser in einzelnen Städten des Reichs Rathäuser als vermeintliche Stätten der Empörung zu zerstören befahl, so blieben solche Maßnahmen selten. Das Reichsoberhaupt verkörperte für die deutschen Kommunen nicht Fremdherrschaft. Eine Behandlung wie einst Mailand gegenüber brauchten die Reichsstädte nach dem Interregnum, also nach 1273 nicht mehr zu fürchten. Stattdessen erlebten die Kaiser später das friedliche Streben nach Privilegien und mehr Selbständigkeit auf dem Gebiet des Rechts und der Verwaltung. Das schloß allerdings die Praxis mancher Herrscher nicht aus, die königlichen Städte zu verpfänden oder auf anderen Wegen aus dem wachsenden Reichtum der Kommunen Nutzen zu ziehen⁶.

Für die soziale Entwicklung der Städte wurde die numerische Stärke der einzelnen Bevölkerungsschichten, deren Rechtslage und wirtschaftlicher Reichtum ausschlaggebend. Schwäbisch Hall bildet bis in die frühe Neuzeit ein aufschlußreiches Beispiel für die entschieden verteidigte Dominanz des städtischen Adels. Noch der Chronist der Reformationszeit versicherte, Hall sei *von alters (her) eine statt des Adels* gewesen. In einem Lied aus dem Jahre 1519 wurde sogar betont, in einer Zeit, in der an anderen Orten der Adel bereits aus der Führung der Reichsstadt verdrängt worden wäre, sei derselbe in Hall noch tonangebend geblieben⁷. Bis in das späte Mittelalter hinein wurde das Haller Stadtgericht mit seinen besonderen Entscheidungsbefugnissen ausschließlich von Angehörigen der adeligen Geschlechter besetzt, während im städtischen Rat auch Vertreter des Patriziats saßen und neben den Vertretern des Adels ratschlugen beziehungsweise Beschlüsse faßten.

Allerdings hat sich diese Vorherrschaft der privilegierten *burger* unter Kaiser Ludwig dem Bayern angesichts der Widerstände in der Stadtgemeinde nicht mehr behaupten können, als sich die Adeligen – auf ihre Steuerfreiheit pochend – weigerten, zur städtischen Steuer wie andere beizutragen. Zwar treten uns damals

6 *Naujoks*: Patriziat und Zünfte im Stadtreiment. Machtstrukturen in oberschwäbischen Reichsstädten des 15. und 16. Jahrhunderts in: Beiträge zur Landeskunde. Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 3 (1986) S. 6; *Press*: Die Reichsstädte im Reich der frühen Neuzeit. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze hg. von R. A. Müller, München 1987, S. 9f.; *Mitteis*: Der Staat des Hohen Mittelalters. Weimar 41953, S. 273/277.

7 *Wunder*: Die Bürger von Hall, S. 57; Über die verschiedenen Gruppen des Stadtadels s. *G. Wunder*, Die Bürger von Hall, S. 58/69.

in der Salzsiederstadt keine fest organisierten Zünfte entgegen. Da jedoch die Meisterschaft der verschiedenen Handwerke bei den sogenannten »Mittelbürgern« für ihre Anliegen Unterstützung gegen die führenden Familien fanden, kam es im September 1340 zur Entscheidung einer kaiserlichen Kommission im Hinblick auf den Widerstand einiger adeliger Familien. Aufgrund des Spruchs der Kommission, die den Zwist schlichten sollte, wurden die Grundzüge einer neuen Ratsordnung festgelegt. Von einer Verfassung im vollen heutigen Wortsinn können wir bei diesem innerstädtischen Ausgleich nicht sprechen, höchstens von einer Neuregelung der Ratsbesetzung. Seitdem bestand der städtische Rat aus 26 Mitgliedern, von denen 12 zu den vornehmen *burgern* zählten, die auch als sogenannte Urteiler im Stadtgericht saßen, während die 6 *Mittelburger* und 8 Vertreter der Handwerker im Rat ihren Sitz einnahmen. Eine endgültige Entscheidung war damit noch nicht gefallen. Da manche *Mittelburger* den Aufstieg ins Patriziat suchten, um zur angesehenen sogenannten »Ehrbarkeit« gezählt zu werden, blieb es bis in das frühe 16. Jahrhundert hinein bei einer praktisch kaum begrenzten Vorherrschaft des Adels und dessen verbündeten Kräften in Gericht und Rat. Hierzu trug nicht zuletzt die noch verbliebene wirtschaftliche Überlegenheit der alten *burger*-familien bei, sodaß die in der Haller Ratsordnung von 1340 festgelegten Macht- und Sitzverteilung im Rat mehr oder weniger auf dem Papier stand. Wieweit der Sieg Kaiser Karls IV. aus dem Hause Luxemburg über Kaiser Ludwig von Bayern der Erhaltung der bisherigen Machtstellung des Adels in den Kommunen zugutekam, ist oft nur zu vermuten. Die Zünfte verloren seit Kaiser Ludwigs Niederlage und Tod ein Reichsoberhaupt, das oft die Handwerkerkorporationen unterstützt hatte⁸.

Der Aufstieg der »Mittelbürger« verschärfte im Laufe des 15. Jahrhunderts die Spannungen zwischen diesen und den Haller Geschlechtern, bis schließlich ein wenig bedeutsamer, wenn auch bezeichnender Anlaß im Jahre 1509/10 eine Art »Staatsstreich« des Adels auslöste: Stättmeister Hermann Büschler aus einer reichen Weinhändlerfamilie wohnte zwar unmittelbar am Markt unweit vom Rathaus, erhielt jedoch, obwohl er mit Anne Hornburg, einer Adelige aus Rothenburg verheiratet war, keinen Zutritt zur Trinkstube. Rudolf Nagel, Sohn von Eberhard Negelin, suchte für diesen Konflikt bei der dem Adel günstigen Führung des schwäbischen Bundes in Augsburg Rückendeckung für sein Vorgehen, als es wegen der Trinkstube des Haller Stadtadels im Hause der Sibylla Egen zum Zwist kam. Nagel erklärte den Grund des Streits mit Büschler mit dem Satz: *Zu gleichen Stubenherrn nehmen sie ihn nit.*

Als daraufhin aus den Kreisen der Mittelbürger ein – vermittelnder – Antrag gestellt wurde, eine Stube auch für die *Ratspersonen* im Haus neben der Jakobskirche zu bauen, wurde dieses Ansinnen verworfen und in einer außerordentlichen Ratssitzung am 21. Mai Hermann Büschler und sein Anhang wegen Verletzung der verbrieften Rechte der alten Geschlechter angeklagt. Es war für den Angeklag-

⁸ J. Gmelin: Hällische Geschichte 1896, S. 508/511; Wunder: Die Haller Ratsverstörung von 1509 bis 1512. In: Württembergisch Franken, NF 30, 1955, S. 57/68.

ten nicht leicht, seine Sache vor Kaiser Maximilian zu bringen. Es dauerte bis zum Oktober 1512, bis der Haller Stättmeister es erreichte, daß eine neugebildete kaiserliche Kommission den Versuch Rudolf Nagels und seiner Standesgenossen, dieses Vorrecht des Adels auf diesem Wege zu behaupten, für ungültig erklärte. Als es jetzt zu Unruhen in der Bürgerschaft kam, wurde Kaiser Ludwigs Brief vom Jahre 1340 in aller Form wieder als geltendes Recht erklärt und schließlich der Ratsmehrheit doch das Recht zugesprochen, eine neue Trinkstube einzurichten. Die Bestätigung des kaiserlichen Briefs vom Jahre 1340 wurde sogar von Rat und Gemeinde beschworen. Angesichts der ablehnenden Haltung der Stadtbevölkerung zogen es Rudolf Nagel und viele Adelige vor, in der folgenden Zeit Hall zu verlassen, sodaß es in der zweiten Jahrhunderthälfte kaum noch »Junker«, höchstens Neugeadelte in der Stadt gab. Wahrscheinlich hatte schon die »Ratsveränderung« im Jahre 1512 den Machtwechsel eingeleitet, da die bisherige Zusammensetzung des Haller Rats aus adeligen »burgern«, Mittelbürgern und Handwerker-schaft ihre frühere Bedeutung einbüßte, seitdem es immer weniger »echte« Junker hier gab. Mit dem Tod des adeligen Stättmeisters Michel Schletz im Jahre 1549 hatte die Führung der Haller Stadtverwaltung durch Angehörige der alten Geschlechter ihr Ende gefunden.

Fortan saßen angesehene und reiche Männer aus dem Handwerk im städtischen Rat. Als wesentliche Veränderung in der Besetzung von Rat und Gericht darf in Hall wie auch in anderen Reichsstädten die Bevorzugung von Juristen bei der Bekleidung höherer Ämter gelten. Wir erfahren, daß der Vogt der Kumburg Johann Beurlin, der von 1615/27 dies Amt bekleidete, der letzte Haller Stättmeister war, der nicht studiert hatte. Der Weg in den Rat und sogar zu führenden Stellen stand auch Söhnen aus ärmeren Familien infolgedessen offen, wenn sie – mit oder ohne Stipendium – durch das Studium die erforderliche Bildung erwarben⁹.

Die Verdrängung der alten Geschlechter aus Hall fand auch in der Veränderung der Vermögenslage der privilegierten Familien im 16. Jahrhundert ihren Ausdruck. Daß die in den Steuerlisten erfaßbaren Reichen der Stadt mit einem Vermögen von 21 000 bis 6 000 Gulden nahezu ausnahmslos dem Adel angehörten, verrät die Bezeichnung der Steuerzahler als *Edelmann* oder *Junker* in den Urkunden oder durch Zeugenaussagen. Solche Angehörigen der alten, reichen Familien stammten vorwiegend aus der staufischen Ministerialität, wohnten in festen, steinernen Turmhäusern aus Buckelquadern, die noch heute im Innern der Stadt an den unteren Stockwerken auffallen. Der Besitz ihrer Bewohner bestand in Häusern, Bauernhöfen, Äckern, Weingärten und Salzanteilen am *Haal*. G. Wunder hat anhand der entsprechenden Tabellen für das Jahr 1396 errechnet, daß diese Reichsten mit adeligem Namen 6,5% der städtischen Haushalte repräsentierte, während diese Schicht im Jahre 1460 nur noch 3,6% der Haushalte vertrat. Der Adel von Hall ging in dieser Zeit an Zahl zurück, während das Gesamtvermögen

9 Wie Anm. 8.

von 152000 Gulden (im Jahre 1396) auf 142600 sich verminderte (im Jahre 1460)¹⁰.

Analog können wir die Handwerker, die den Kern der Stadtbevölkerung bildeten, aufgrund ihrer Steuerangaben je nach ihrem Vermögen erfassen. Auch hier gab es deutliche Unterschiede beziehungsweise Abstufungen. Die Metzger standen unter den Gewerben »oben« und stellten einen Teil der relativ gut verdienenden Meisterschaft. Die Reichsten unter ihnen versteuerten nicht nur über 1000 Gulden sondern konnten sogar im Einzelfall in den städtischen Rat aufsteigen, da es damals darum ging, den Geschlechtern die Alleinherrschaft im städtischen Rat streitig zu machen. Unter den übrigen Handwerkern, von denen Bäcker, Wirte und Tucher zum Teil Spitzenvermögen (über 1000 Gulden) erwarben, ragten neben den Metzgern die Tucher hervor, da beide Gewerbe durch Vieh- und Wollhandel ansehnliches Kapital gewinnen konnten.

Umso bedauerlicher ist es, daß wir bisher die 80 Salzsieder, »das wichtigste Gewerbe der Stadt«, auf dieselbe Weise nicht zahlenmäßig erfassen können. Wir wissen nur, daß die handwerkliche Mittelgruppe mit insgesamt 366 Haushalten 35 % derselben in Hall vertrat.

Unterhalb der Salzsieder stellten die sogenannten »Armen«, die nur bis 100 Gulden versteuerten, mit 612 Haushalten, die 59 % derselben ausmachten, die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Steuerzahler; diese war freilich vielfältig gegliedert. Wenn G. Wunder bei der Aufzählung dieser 612 »Armen« nicht nur Witwen und Waisen, alleinstehende Frauen und junge Leute, die später in höherem Alter ein größeres Vermögen besaßen, obendrein Geistliche, Schreiber und Künstler abzieht, so bleiben – rechnerisch – etwa 350 Personen übrig. Sie besaßen als kleine Handwerker keine Aufstiegsmöglichkeiten, wie sie etwa der Handel bot. Zu dieser Gruppe rechnete man Häfner, Faßbinder, Kürschner, Schreiner, Schneider, Fuhrleute, Schmiede, Weber, Siedknechte, die im »Haal« für die Feuerung der 111 großen Salzpflanzen der Saline sorgten, außerdem einige städtische Bedienstete bis zu den Totengräbern¹¹. Trotz aller Verschiedenheiten der Gewerbestruktur der Reichsstädte dürfen wir – cum grano salis – in der Haller Bevölkerungspyramide mit ihrer Vermögensabstufung ein Modell für die wirtschaftliche beziehungsweise soziale Struktur der Reichsstädte im Binnenland sehen. Daß etwa die Gruppe der Salzsieder das gewerbliche Spezifikum Halles ausmachte, braucht nicht ausführlich begründet zu werden.

Noch differenzierter läßt sich die Eigenart der Sozialstruktur Halls durch Vergleich mit den entsprechenden Bevölkerungsschichten und deren Vermögen in anderen Reichsstädten erkennen. Da zum Beispiel Arbeiten über Konstanz, Eßlingen und Heilbronn mit den erforderlichen Zahlenangaben vorliegen, können wir die beiden Tabellen übernehmen, die G. Wunder uns zur Verfügung stellt. Er verdeutlicht dadurch die absolute und die relative Bedeutung der Vermögen der

10 Wunder: Die Sozialstruktur der Reichsstadt Schwäbisch Hall im späten Mittelalter. In: Vorträge und Forschungen hg. vom Konstanzer Arbeitskreis, Konstanz, Stuttgart 1966, Bd. XI., S. 28 ff.

11 Ebd., Bd. XI., S. 41/48.

entsprechenden steuerzahlenden Schichten in Hall und in drei anderen Städten. Wunder zeigt etwa, daß die – im Vergleich zu Hall – größere Handelsstadt Konstanz 1487 Steuerzahler und mehr bürgerliches Gesamtvermögen – 694772 Gulden – besaß, während die 1040 Haushalte (Steuerzahler) von Schwäbisch Hall nur etwas über die Hälfte, nämlich 350700 Gulden Vermögen verfügten. G. Wunder schließt aus dem Umstand, daß die unterste und gleichzeitig zahlreichste Bevölkerungsschicht von Konstanz (bis 100 Gulden Besitz) mit ihren 906 Haushalten nur 2% des bürgerlichen Gesamtvermögens ihr Eigen nennen konnte, daß in der Hafenstadt am Bodensee die reichen Handelsherren wirtschaftlich trotz begrenzter Zahl dominierten, während die armen Lohnarbeiter und Hausweber, die weit über die Hälfte der Stadtbevölkerung ausmachten, mit ihren 2% des bürgerlichen Gesamtvermögens, finanziell ohne Bedeutung waren. Dagegen waren die großen Vermögen in Eßlingen beziehungsweise Heilbronn selten und spielten im Gesamtaufkommen eine weit geringere Rolle als in Konstanz oder Schwäbisch Hall, während in Eßlingen und Heilbronn Leute mit einem Besitz unter 500 Gulden fast über die Hälfte des bürgerlichen Gesamtvermögens verfügten, sodaß dort wohl die Weingärtner und die weniger bemittelten Handwerker von Einfluß waren¹².

Die Bedeutung der Salzsiederstadt Hall wird beim Vergleich mit anderen Städten des Reiches deutlich. Wir brauchen nicht die frühen Phasen der Stadtentwicklung zu erwähnen wie etwa die Zerstörung der bedrohlichen Burgen rings um die junge Stadt oder das von Kaiser Ludwig verliehene Recht, den Wiederaufbau gefährlicher Festungen in der Nachbarschaft zu verhindern. Es hob allerdings das Ansehen Halls und diente der Stadt zum Schutze, daß sie ein beträchtliches Landgebiet erwarb, das schon im 14. Jahrhundert mit bepflanzten Wall und Graben als »sichtbarer Rechtsgrenze« umgeben war¹³. Als Hall seit 1516 weitere Besitzungen gewann, verfügte die Stadt über ein ansehnliches Territorium von 330 km² mit – am Ende des alten Reichs – 16000 Einwohnern (davon 5000 in Hall selbst). Nur Ulm und Nürnberg haben damals ein größeres Landgebiet beherrscht. Das genügt jedoch nicht, um Halls Bedeutung unter den Reichsstädten zu charakterisieren, da Köln mit seinem 30–40000 oder Augsburg mit 35000 Einwohnern nur schmale Streifen Landes besaßen, die man von den Stadtmauern mit bloßem Auge übersehen konnte. Daß die Salzsiederstadt schon früh über gute Einnahmen verfügte, können wir in der alten Reichssteuerliste aus dem Jahre 1241 ablesen, da Hall ebenso wie Wetzlar mit 170 Mark Silber hinter Frankfurt und Gelnhausen mit 250 beziehungsweise 200 Mark, aber vor Gmünd und Kolmar mit 160, Zürich mit 150, Eßlingen mit 120 und Rothenburg mit 90 Mark Silber veranschlagt wurden. Um 1400 – zur Regierungszeit König Ruprechts I. – finden wir in einer entsprechend jüngeren Liste nicht mehr Zürich als Reichsstadt, da die Stadt inzwischen in die Eidgenossenschaft eingegliedert worden war. Umso wohlhabender – und

12 Wunder: Die Sozialstruktur der Reichsstadt Schwäbisch Hall im späten Mittelalter, in Vorträge und Forschungen hg. vom Konstanzer Arbeitskreis, Bd. XI., S. 28.

13 Wunder, Die Bürger von Hall, S. 11.

größer – waren manche deutsche Kommunen geworden, da in der Liste vom Jahre 1400 hinter dem reichen Nürnberg Reichsstädte wie Augsburg und Eßlingen mit 800, Ulm mit 700, Hall, Heilbronn, Konstanz und Nördlingen mit 600, Rothenburg und Reutlingen mit 400, Gmünd mit 270 Mark Silber notiert wurden. Gut ein Jahrhundert später mußten im Jahre 1512 im Aufgebot des Schwäbischen Bundes Nürnberg, Augsburg und Ulm bei weitem die höchste Zahl von Bewaffneten stellen, während Überlingen 132, Hall 115, Ravensburg 99, Eßlingen 89 und Heilbronn 79 Mann zum Bundesheer abordnen sollten. Auch hier können wir aus der Reihenfolge der Städte und der jeweiligen Höhe der Steuersumme beziehungsweise der Größe des Kontingents den Vorsprung der reich gewordenen Handelsstädte wie Nürnberg, Augsburg und Ulm erkennen, dürfen aber – wie G. Wunder – Hall nur als »mittlere« Stadt einordnen¹⁴, also als Stadt mittlerer Größe und Bevölkerungszahl. Große Kirchen- und Befestigungsbauten und Altarstiftungen bestätigen immerhin, daß Hall im 15. und 16. Jahrhundert eine – relativ – reiche Stadt war, die jedoch weder an einem schiffbaren Fluß noch an einer bedeutenden Handelsstraße gelegen war. Es kam freilich Hall zugute, daß es nicht in unmittelbarer Nachbarschaft eines größeren Territoriums lag, das die Stadt bedroht hätte. Im Vergleich zur wirtschaftlichen Prosperität der großen Handelszentren wie Nürnberg, Augsburg und Ulm blieb der Salzhandel der Siedergenossenschaft Halls Grundlage eines sicheren, wenn auch begrenzten Reichtums, noch mehr der Wein- und Kornhandel der vermögenden Familien und seit dem 16. Jahrhundert der steigende Ertrag aus dem Landbesitz des städtischen Territoriums¹⁵. Angesichts der Vielzahl der südwestdeutschen Reichsstädte verzichten wir schon im Hinblick auf den hier verfügbaren Raum darauf diese Orte entsprechend G. Wunders personengeschichtlicher Methode in ihrer Sozialstruktur zu untersuchen. Wir begnügen uns damit die Ablösung der älteren adeligen Führungsschicht, das Ringen um die Ratsverfassung oder gegebenenfalls um die Einführung des Zunftwesens als Signale der sozialen Veränderungen in der Mehrzahl der Städte im Überblick zu verfolgen.

II. Die Verfassungsverhältnisse in den südwestdeutschen Reichsstädten im Spätmittelalter

Schon vor dem 16. Jahrhundert bestand ein Unterschied zwischen den oberschwäbischen Reichsstädten und den niederschwäbischen. Die Orte, die der Eidgenossenschaft näher lagen, standen mehr oder weniger unter dem Einfluß der Zünfte beziehungsweise der Zunftverfassung, während die weiter nördlich gelegenen Städte – vergleichbar mit Hall – länger unter der Dominanz der alten – staufischen – Geschlechter blieben und eine herrschaftlich geprägte Ratsverfassung ohne Zünfte

¹⁴ Ebd., S. 12.

¹⁵ Ebd., S. 13.

meist behielten. Infolge der ungünstigen Quellenlage in den kleineren niederschwäbischen Orten lassen sich die inneren Machtkämpfe dort kaum näher verfolgen. Wenn in Giengen an der Brenz, dem im Jahre 1171 Kaiser Friedrich I. Barbarossa sein Stadtrecht verliehen hatte, oder in Bopfingen im Ries – seit dem 14. Jahrhundert Reichsstadt – keine Zünfte in Erscheinung traten, so kann dies auch daran liegen, daß man nicht ermitteln kann, seit wann man dort Handwerksmeister in den Rat aufnahm, zumal viele alten vornehmen Familien in die größere und reichere Messestadt Nördlingen übersiedelten¹⁶. Beinahe kurios erscheint uns die Situation im Stadtre Regiment von Weil der Stadt, da hier – im Jahre 1303 – in dem aus 12 Personen bestehenden Rat allein 6 Angehörige der einen Familie Roth saßen. Da obendrein manche Ratsherren ihr Amt auf Lebenszeit ausübten, erscheint es verständlich, daß es dem offenbar recht selbstherrlich regierenden Rat der kleinen Reichsstadt als freche Anmaßung der Gemeinde – nicht der Zünfte – erschien, wenn diese die Ratswahlen auch nur bestätigen, also politisch mitreden wollten¹⁷.

Allerdings bestanden später um die Mitte des 16. Jahrhunderts bereits Zünfte in Giengen, die vom kaiserlichen Kommissarius Heinrich Haß auf Weisung Kaiser Karls V. im Jahre 1552 *abgeschafft* wurden. Es existierten damals nur noch 2 *namhafte Geschlecht* in der Stadt, die mit vielen bürgerlichen Familien verwandtschaftlich verbunden waren. Bei Verhandlungen des Rats mußten viele Ratsmitglieder den Beratungssaal verlassen, wenn ihre Familien von dem zur Diskussion stehenden Fall betroffen waren. Als der kaiserliche Kommissarius von dem ihm empfohlenen Vertrauensmann über die personelle Zusammensetzung des Rats und geeignete Personen mehrfach ausweichende Antworten erhielt, war zu erkennen, daß der Befragte auf die verwandtschaftlichen Beziehungen im Stadtre Regiment Rücksicht nahm¹⁸. Hier wie in Bopfingen bestimmte Heinrich Haß Ersatzleute (*Warter*), die im Rat erscheinen sollten, wenn ein Ratsherr wegen Verwandtschaft oder Krankheit an den Verhandlungen nicht teilnehmen konnte¹⁹. Auch in Aalen bestand der Rat um die Mitte des 16. Jahrhunderts nur aus 12 Personen; er ergänzte sich durch Kooptation. Wie in den bisher genannten niederschwäbischen Städten existierten hier weder Zünfte, noch Gesellschaften, erst recht nicht ein Großer Rat²⁰. In Wimpfen, an dessen frühere Glanzzeit noch heute die Reste der alten Kaiserpfalz erinnern, gab es keine Zünfte, allerdings Geschlechter und Gesellschaften, die wie alle angesehenen Bürger ihre eigenen Trinkstuben besaßen²¹.

16 H. Rabe: Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte. In: Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte hg. v. H. E. Feine, H. Krauss u. H. Schultze, v. Lasaulx 4. Bd. (1966), S. 146f.

17 Ebd., S. 148f.

18 Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung hg. v. E. Naujoks, Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556). In: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A (Quellen) 36. Bd., Stuttgart 1985, S. 257.

19 Ebd., S. 258f.

20 H. Rabe: Der Rat, S. 155f.

21 Ebd., S. 153f.

Während also in der Mehrzahl der kleineren Reichsstädte dieser Region ein zwölköpfiger Rat mit mehr oder weniger verwandtschaftlichen Beziehungen die Regel war, treffen wir in der Handelsstadt Heilbronn am Neckar auf eine Ratsverfassung, deren Entwicklung eine gewisse Ähnlichkeit mit der von Schwäbisch Hall aufwies. Schon vor dem Jahre 1361 war es einmal – vorübergehend – zur Bildung von Zünften im Zusammenhang mit offenbar härteren Auseinandersetzungen mit dem bisherigen Stadtre Regiment gekommen. Der Rat suchte in seiner Bedrängnis beim Reichsoberhaupt Unterstützung und erlangte noch in demselben Jahr von Kaiser Karl IV. ein Privileg, jemanden strafen zu dürfen, der sich gegen das Stadtre Regiment, dessen Autorität beziehungsweise dessen Gebote auflehne²². Offensichtlich richtete sich dieses Privileg gegen die erst kurz zuvor gegründeten Zünfte. Allerdings mußten die Heilbronner Geschlechter der Gemeinde eine Mitwirkung am Stadtre Regiment einräumen. Im Jahre 1371 wurde diese provisorische Regelung durch eine offizielle Regimentsordnung Karls IV. sanktioniert. Man wird sich damals in der Stadt gefragt haben: Welche Partei hatte jetzt den Erfolg errungen? Zweifellos war mit dem kaiserlichen Privileg von 1371 die Alleinherrschaft der alten Geschlechter – sogar früher als in Schwäbisch Hall – gestürzt worden, da die Bürgerschaft von Heilbronn – etwa paritätisch – am Stadtre Regiment beteiligt worden war. Die Zünfte blieben jedoch hier als politische Organisation ausgeschaltet. Künftig gab es in dieser Stadt nur Bruderschaften oder Gesellschaften der Handwerker, zwar eine Zeit lang mit eigener Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen, aber ohne maßgeblichen politischen Einfluß auf die Stadtverwaltung²³.

Wer das Erstarken der Zünfte kennenlernen wollte, brauchte nur gegen Ende des 13. Jahrhunderts in die altangesehene Weingärtnerstadt Eßlingen zu gehen. Zwar wurden hier wie auch sonst in Niederschwaben beziehungsweise im ursprünglichen Machtbereich der Staufer seit dem frühen 13. Jahrhundert Gericht und Rat mit Angehörigen der alten Geschlechter besetzt. Dennoch bestanden seit den 90er Jahren in Eßlingen bereits 13 Zünfte. Wie man hier im Jahre 1299 auf Anfrage dem Reutlinger Rat mitteilte, traten die Zunftmeister nach ihrer Wahl für die Dauer ihres zünftischen Amtes ebenso wie die Vertreter der Geschlechter in den Rat ein. Gegenüber den 18 adeligen Rats- und Gerichtsherren befanden sich die 13 Zunftmeister im Ratskollegium freilich in der Minderheit. Jedoch schon die Eßlinger Regimentsordnung von 1316 illustrierte, wie die Meister eine Verstärkung der Position der Zünfte gesucht hatten: Zwar durfte das weitaus wichtigste städtische Amt des Bürgermeisters wie bisher nur aus den Reihen der alten privilegierten Familien besetzt werden; künftig sollten aber die Zunftmeister diesen Kandidaten wählen, gegebenenfalls sogar absetzen dürfen. Für wichtige, große Entscheidungen erreichten auch die Eßlinger Zünfte im Jahre 1335 die Institution des Großen Rats. Da jeder Zunftmeister noch zwei Männer seines Handwerks in

22 Ebd., S. 152f.

23 Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung, S. 222f.; *W. Hofmann*, Handwerker-Bruderschaften im Mittelalter, in: Schwaben und Franken. Heimatgeschichtliche Beilage der Heilbronner Stimme 4. Jgg., Nr. 10 v. 31. Oktober 1958, S. 1f.

den Großen Rat, die Geschlechter nur 2 für das größere Gremium nominieren durften, vergrößerte sich der Rat durch Hinzutreten dieser 28 Personen zum Kleinen Rat auf 59 Mann. Jetzt saßen im Großen Rat 39 Zunftvertreter 20 Männern des Adels gegenüber. Diese Regelung brachte den Handwerkern nahezu ein Stärkeverhältnis von 2:1 zu ihren Gunsten.

Daß es trotz der numerischen Majorität der Zunftvertreter nicht zu einer Herrschaft der Zünfte in Eßlingen kam, lag an der Mehrheit der Geschlechter im Kleinen – »täglichen« – Rat, der die Steuerung des Kurses der Eßlinger Politik weitgehend in der Hand hatte. Es blieb dem Ratskollegium überlassen, den Großen Rat bei den seltenen, wichtigen Entscheidungen – etwa über Steuern – zu berufen, *so man sie* – die 2 Vertreter des Adels und die 26 Vertreter der Handwerker – *bedürfe*²⁴.

Einen etwas anderen Weg sind die Reutlinger Zünfte gegangen. Dort behauptete der Kleine Rat, der wöchentlich regelmäßig tagte seine Stellung als Verwaltungsbehörde mit 24 Mitgliedern – wie etwa in Eßlingen. Im Großen Rat konnten die Zünfte mit nicht weniger als 104 Vertretern gegen 28 Vertreter der alten Familien eine noch größere Mehrheit geltend machen. In der Reutlinger Urkunde von 1343 wurde jedoch bestimmt, daß der Große Rat stets berufen werden mußte, wenn über Ausgaben oder Forderungen im Werte von mehr als 10 Pfund Heller zu beschließen war. Die Stadtrechner – aus dem Kleinen Rat – hatten sogar zweimal im Jahr dem Großen Rat Rechenschaft abzulegen. Vermutlich hofften die Reutlinger Zünfte, durch die vermehrten Befugnisse des Großen Rats den Kleinen Rat besser kontrollieren zu können.

Fragen wir, woher die beiden niederschwäbischen Reichsstädte – zumindest später – Anregung zu solchen Fortschritten der Zünfte empfangen, so werden wir auf das Vorbild der sehr maßvollen Ratsverfassung von Rottweil hingewiesen, wenn im Jahre 1374 in Reutlingen und zwei Jahre später im Jahre 1376 in Eßlingen die Selbstergänzung und lebenslängliche Amtsdauer der adeligen – patrizischen – Ratsmitglieder beseitigt und den Zunftmeistern sogar Einfluß auf die Besetzung der patrizischen – adeligen – Stellen im Kleinen und Großen Rat eingeräumt wurde. Die Zünfte wollten offenbar ihren Anteil an den Sitzen im Kleinen – wöchentlich mehrmals tagenden – Rat nicht erhöhen, sondern dieses wichtigste Gremium mit seiner patrizischen Majorität unter Kontrolle des Großen – zünftischen – Rats halten²⁵.

Die auffällige Zurückhaltung der Zünfte, noch mehr Vertreter in den Kleinen Rat zu entsenden, erklärt sich aus dem damals nicht angefochtenen Prinzip des ehrenamtlichen Ratsdienstes; derselbe war für die in der Werkstatt oder am Bau vollbeschäftigten Meister eher abschreckend, weil sie keine Vergütung (»Diäten«) für die Einbuße an Arbeitszeit durch den regelmäßigen Besuch von Ratssitzungen empfangen, statt dessen vielmehr im Falle des Fernbleibens Bußgelder zu zahlen hatten.

24 H. Rabe: Der Rat, S. 131/135.

25 Ebd., S. 135/138.

Erich *Maschke* hat in einem einst vielbeachteten Aufsatz sehr eindrucksvoll vor Augen geführt, warum die zeitraubende, meist lebenslange Amtszeit, sei es von Patriziern, sei es von Zunftmeistern im Stadtreiment nur von sogenannten »Müßiggängern« ertragen werden konnte, die über so viel freie Zeit (»Muße«) verfügten, um durch regelmäßige Mitarbeit bei den Ratssitzungen genügend Erfahrung sammeln und durch Übernahme von Ämtern beziehungsweise Aufgaben in der Verwaltung die dringend erforderlichen Geschäftskennntnisse sich aneignen zu können. Dies galt in besonderem Maße für die Übernahme der arbeitsaufwendigen Ehrenämter wie das des Bürgermeisters, des Stadtrechneramts oder der großen »Pfleger« wie des Spitals. Die Zahl der Kandidaten für reichsstädtische Ämterlaufbahn war auch deshalb begrenzt, weil geeignete Patrizier beziehungsweise Zunftmeister sich zunächst in den niederen oder mittleren Ämtern bewähren mußten, bevor sie sich dadurch den Überblick über die Verwaltungsorganisation ihrer Kommune verschafft hatten²⁶, um von höchsten Stellen aus die verantwortungsreichsten Führungsaufgaben bis zur auswärtigen Vertretung ihrer Stadt auf Reichstagen oder Kreistagen bewältigen zu können. Wenn der Rat von Nördlingen die zahlenmäßige Stärke seiner Mitglieder – bei gleichbleibendem numerischem Verhältnis zwischen Patriziern und Zunftmeistern – von 32 auf 24 Personen reduzierte, läßt diese Maßnahme erkennen, daß man es zu Anfang des 16. Jahrhunderts in dieser Stadt schwer hatte, genügend »Müßiggänger« für den Ratsdienst zu finden²⁷.

Der Rat der alten Stauferstadt Schwäbisch Gmünd mußte sich im 14. Jahrhundert – nach dem Auszug der alten Geschlechter – sogar entschließen, die Zahl der Zünfte zu reduzieren, da nicht mehr genügend »Müßiggänger« in der Stadt lebten, um den Rat entsprechend zu besetzen. Selbst bei der Zunftaristokratie beobachtete man das Phänomen der »Ämterflucht« vor den Wahlen, wenn sich einige Meister »drückten« und lieber in eine andere Zunft überwechselten, um nicht von ihren bisherigen Zunftgenossen zum Ratsdienst gezwungen zu werden²⁸.

Nachdem Rottweil für die Entwicklung der Zunftverfassung in Reutlingen und Eßlingen eine gewisse Bedeutung erlangt hatte, liegt es nahe, daß man von vom Alter der Rottweiler Zunfttradition wußte, das durch die Nennung von Zunftmeistern in einer Urkunde vom Jahre 1314 bestätigt wird. Vielleicht war auch in den beiden niederschwäbischen Reichsstädten bekannt, welche Rolle die Zünfte nicht nur im Stadtreiment, sondern auch im privaten Bereich der Bürgerschaft spielten. J. Leist nennt die dortigen Handwerkerkorporationen »selbstverständliche Binde-

26 *E. Maschke*: Verfassung und sozialen Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, VSWG 46 (1959), S. 330 ff.

27 *H. Rabe*: Der Rat, S. 139 ff.

28 Ebd., S. 144 ff.; *E. Naujoks*: Obrigkeitgedanke, Zunftverfassung und Reformation, Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Gmünd. In: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B. 3. Bd., Stuttgart 1958, S. 21 ff.

glieder und Vermittlungsorgane« zwischen den einzelnen Bürgern und dem städtischen Rat²⁹.

Die Jahrhunderte lang bestehende Verbindung mit der Eidgenossenschaft hat auf die Rottweiler Verfassungsverhältnisse zumindest einen – indirekten – Einfluß ausgeübt; da aber Rottweil erst im Jahre 1463 sein erstes Bündnis mit der Eidgenossenschaft schloß, dürften Reutlingen beziehungsweise Eßlingen im Jahre 1374 und 1376 nicht Erwägungen im Hinblick auf die Beziehungen zur Schweiz angestellt haben. Für die spätere Entwicklung der Verfassungsverhältnisse Rottweils war die Vertretung der Zünfte in der Achtzehnermeisterschaft beziehungsweise im Magistrat charakteristisch, zumal es bei den Wahlen zu diesen beiden wichtigsten Gremien zu einer freien Ausspache, manchmal sogar zur »Abhaltung von Gemeinden« kam. Ein entsprechendes Gegenstück einer freiheitlichen Zunftdemokratie war in den deutschen Reichsstädten nicht bekannt³⁰.

In deutlichem Gegensatz zur Rolle der Zünfte in Rottweil beziehungsweise in der Eidgenossenschaft stand die Ratsverfassung der großen fränkischen Handels- und Gewerbestadt Nürnberg, deren Leitung nahezu ausschließlich in den Händen der alten Geschlechter lag. Wir werden in dem Kapitel über den Sturz der Zunftverfassung unter Kaiser Karl V. das aristokratisch geprägte Regime im »nordischen Venedig«, aber auch die souveräne Beherrschung der Vielzahl der Nürnberger Gewerbe und Künste kennen lernen³¹.

Umso markanter hebt sich die politische Struktur der oberschwäbischen Kommunen mit ihren engen Beziehungen zu Augsburg und Ulm in ihrer geographischen Lage südlich der Donau von den niederschwäbischen Reichsstädten ab. Da Oberschwaben bis tief in das 19. Jahrhundert vorrangig agrarisch bewirtschaftet wurde, gilt es sich auf Hektor Ammanns Hinweis zu besinnen, daß dieser Raum südlich der Donau im Hochmittelalter eher als »Industrie«-Landschaft bezeichnet werden kann. War doch seit dem 11. Jahrhundert hier die Leinenweberei stark vertreten, bis die Reichsstädte wie vor allem Memmingen, Biberach und Ravensburg Vororte der Barchentweberei wurden und mit Augsburger und Ulmer Webern in Wettbewerb traten. Die Erzeugnisse des oberschwäbischen Textilgewerbes haben nicht nur im Reich, sondern auch im Mittelmeergebiet und in anderen europäischen Regionen ihre Käufer gefunden. Überlingen am Bodensee bildete im Bereich dieser Reichsstädte Oberschwabens eine Ausnahme, weil der Ort als Markt für den Wein des Seegebietes und für Korn eine hervorragende Rolle spielte und jährlich im Herbst mit der Weingärtnerstadt Eßlingen den Weinpreis verglich. Die gute Verkehrslage am Bodensee oder in dessen Nähe begünstigte das Wachstum der Siedlungen. Um das Jahr 1500 durfte man Memmingen auf 5000, Ravensburg, Überlingen, Lindau und Biberach auf 4000–5000 Einwohner taxie-

29 *J. Leist*: Reichsstadt Rottweil. Studien zur Stadt- und Gerichtsverfassung bis zum Jahre 1546, Jur. Diss. Tübingen 1962, S. 34f., S. 201 u. S. 1f.

30 *A. Lauffs*: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806, S. 19 (Hinweis auf das ewige Bündnis mit der Eidgenossenschaft von 1519 und s. Dauer, S. 45f. über die Stellung und Rechte der Zünfte).

31 S. Anmerkung 50 und 51.

ren, während Kempten und Kaufbeuren damals 3000–4000 Bewohner zählten³². Im Exportgewerbe eilte im 14. und 15. Jahrhundert Ravensburg mit seiner berühmten Großen Handelsgesellschaft der Konkurrenz der Nachbarn voraus. Diese kaufmännische Organisation auf Familienbasis wurde durch die Namen der Teilhaber wie Mötteli, Mumprat und Humpiß auch über Oberschwaben hinaus bekannt. Sie bauten nicht nur ein System von Stützpunkten beziehungsweise Faktoreien in der benachbarten Schweiz aus, sondern riskierten auch den bei den damaligen Wegeverhältnissen doppelt gefährlichen Warentransport über die Alpen. Schließlich beteiligte sich die Große Handelsgesellschaft auch an Geld- und Kreditgeschäften der Ravensburger Patrizierfamilien. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts traten noch die Erfolge der Memminger Handelsgesellschaft der Vöhlin und anderer Familien hervor, die sich allerdings dem noch bedeutenderen Barchentzentrum Augsburg zuwandten und zum Teil sogar Bürger der großen Handelsstadt wurden³³.

Angesichts der Nachbarschaft der Eidgenossenschaft und des blühenden Gewerbes und Handels erstarkten die Zünfte, die oft entschieden auch ihre politischen Forderungen im Hinblick auf Mitwirkung im jeweiligen Stadtre Regiment vertraten. Peter Eitel hat in seinem Buch über die oberschwäbischen Reichsstädte demonstriert, daß gerade in gewerbereichen Reichsstädten wie Memmingen, Ravensburg, Biberach, Lindau, Isny oder Wangen der Bürgermeister aus den Reihen der Zünfte gewählt wurde und daß die vermögenden Herren die städtischen Ämter besetzten³⁴. Vergleichen wir die Situation Schwäbisch Halls als Salzsiederstadt mit stärkeren agrarischen Ressourcen aus dem städtischen Territorium, dann lassen sich die oberschwäbischen Reichsstädte hinsichtlich der Einwohnerzahl etwa mit Hall vergleichen, während jene durch ihr massiertes Textilgewerbe und dessen Arbeit und Organisation für den Export weit über die Nachbargebiete hinweg ihren vorwiegend gewerblichen Charakter auch durch die Zunftverfassung unterstrichen.

Zweifellos spielten dennoch die beiden bedeutenden Handelsstädte Augsburg am Lech und Ulm an der Donau mit ihren Straßen von den Alpenübergängen über Donau und Neckar bis zum Rhein nicht nur verkehrspolitisch/wirtschaftlich, sondern auch städtepolitisch auf den Reichs- und Städtetagen eine hervorragende Rolle. Angesehene Stadtgeschlechter, die beträchtlichen Grundbesitz erwarben, behielten bis tief ins 14. Jahrhundert allein die Leitung des Stadtre Regiments in ihren Händen und besaßen einen spürbaren Vorrang vor den Kaufleuten und Handwerkern.

Im Hinblick auf die wachsende Zahl der gewerblichen Korporationen überrascht es, daß es in Augsburg bis zum Jahre 1368 keine Zünfte gab; nicht einmal die

32 *E. Naujoks*: Patriziat und Zünfte im Stadtre Regiment. Machtstrukturen in oberschwäbischen Reichsstädten im 15. und 16. Jahrhundert, in: Beiträge zur Landesgeschichte. Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 3, 1986 v. 3. Juni 1986, S. 10.

33 *Ebd.*, S. 11.

34 *Ebd.*, S. 9.

Bezeichnungen »Zünfte« ist bis zu diesem Jahr in den stadtgeschichtlichen Quellen zu finden; sie ist wahrscheinlich in den Satzungen des Stadtrechtsbuchs konsequent vermieden worden. Wenn auch die Chronisten sich mit der Volkserhebung von 1368 in der Stadt befassen und die Bildung von Handwerkerkorporationen als etwas völlig Neues darstellen, wird man die allmähliche Entwicklung dieser Verbände³⁵ – seit der Verselbständigung der Bürgergemeinde gegenüber der Herrschaft des Augsburger Bischofs – kaum bestreiten. Führte doch die Finanz- und Steuerpolitik des patrizischen Rats, die durch den steigenden Aufwand für Befestigungszwecke und Krieg, aber auch für Gesandtschaften und auswärtige Politik bedingt war, im Jahre 1340 zur Berufung einer Stadtgemeinde und eines großen Rats. Bei der Verhandlung der versammelten Gemeinde ging es um die Frage beziehungsweise um den Weg, wie man die Stadt von den hohen Schulden befreien könne. Man einigte sich auf ein Gesetz, das noch in demselben Jahre verkündet wurde. Hier wurden Steuermeister und Baumeister als Verwalter der städtischen Finanzen ausdrücklich verpflichtet vor einer gemischten Kommission von 6 Ratsherren – aus dem Patriziat – und 6 Vertretern der »gemeinde« jährlich über Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kasse Rechenschaft abzulegen. Politisch bedeutsam war der Beschluß, das bisherige alleinige Verfügungsrecht des – patrizischen – Rats über die städtischen Ausgaben so weit einzuschränken, daß für alle Ausgaben über 5 Pfund Pfennige die Zustimmung des »großen Rats« und der »Gemeinde«, also der beiden versammelten Gremien – erforderlich wurde. Nach diesem ersten provisorischen Schritt ging man im Jahre 1363 bei der Erhebung und Verwaltung des Umgelds entsprechend vor: Zwei Ratsherren und 3 Männer der Gemeinde wurden beauftragt, in der Stadt das Umgeld einzusammeln und nach einem halben Jahr vor einer Zwölfer-Kommission aus den beiden Stadtpflegern, 4 Ratsherren und 6 Vertretern der »Gemeinde« Rechenschaft abzulegen³⁶.

Angesichts der wachsenden Ausbreitung der Zunftverfassungen in den deutschen Kommunen, vor allem seit der Regierungszeit Kaiser Ludwigs des Bayern beziehungsweise Karls IV. war es naheliegend, daß sich in Augsburg entsprechende Bestrebungen nach Begrenzung des reinen Geschlechterregiments und nach Einführung einer Zunftverfassung geltend machten. Es waren sogar aus den Kreisen jener alten privilegierten Familien Stimmen zu vernehmen, die eine derartige Reform befürworteten. Nach den bisherigen resultatlosen Versuchen eines gemeinsamen Regierens von Patriziat und Gemeinde glückte der unblutige, wenn auch nicht gewaltlose Umsturz am 23. Oktober 1368 durch den wohlvorbereiteten Handstreich des kampferfahrenen Hauptmanns der Weberzunft, der schon abends die Tore schließen und die wichtigen Punkte der Stadt durch Bewaffnete besetzen und bewachen ließ. Morgens wurde den beiden Stadtpflegern mitgeteilt, die Gemeinde wolle in Ruhe auf das Zusammentreffen des Rates warten. Nach dem

35 P. Dirr: Augsburg, in: Stätten der Kultur hg. v. G. Biermann, Bd. 20 o. J., S. 61f.

36 P. Dirr: Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368–1548, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 38. Bd., 1912, S. 155ff.

Läuten der Sturmglocke mußten die Ratsherren an den 24 Bannern der Gewerbe zur Ratssitzung vorbeigehen. Nachdem die Wachen der Handwerke die Pforten des Ratshauses besetzt hatten, erschien ein Ausschuß vor dem Rat, sicherte ihm und den Bürgern namens der Gemeinde Schutz für Leben und Eigentum zu und forderte unverzügliche Einführung einer Zunftverfassung. Nach stundenlanger Beratung wurde der auf dem Perlachplatz wartenden Menge die Zustimmung des Rats bekanntgegeben und auf Begehren der Gemeinde Torschlüssel, Schlüssel zur Sturmglocke und zum Ratsarchiv, auch die Stadtsiegel und das alte Rechtsbuch der Stadt von 1276 übergeben. Zum Schluß leisteten die 87 Vertreter der Geschlechter auf dem Platz einen Eid, eine »zünftliche Regierung« einzuführen und sie hundert Jahre und einen Tag »in Treue« zu halten³⁷.

Die provisorische Regierung aus dem alten Rat und 12 Zunftmeistern sandte Boten in die schwäbischen und rheinischen Reichsstädte *von der zunft wegen*. Obwohl man sich über die Verfassungseinrichtungen Straßburgs, von Basel, Worms, Mainz und Ulm erkundigte, hat vor allem die Zunftverfassung des nahe gelegenen Ulm als Vorbild gedient.

Das gilt vornehmlich für die Konstituierung von 18 – später 17 – Zunftverbänden, in die die Bürgerschaft – wie in Ulm – eingeteilt wurde und die meist mehrere, verschiedene Gewerbe umfaßten. Jedem Zunftverband stand ein Zunftmeister und ein Zwölferausschuß vor. Die 11 größeren Zunftverbände erhielten das Recht, noch je ein zweites Mitglied ihrer Zunft in den Kleinen Rat zu entsenden, sodaß dieses wichtigste Gremium 29 Zunftmeister umfaßte. Diese wählten 15 *Ratgeber* aus den Reihen der Geschlechter, sodaß der Augsburger Kleine Rat 44 Mitglieder zählte. Zwar stimmten die Augsburger und Ulmer Ratsverfassung auch in der paritätischen Besetzung der Ämter und Pflegen überein, während 30 Jahre später die Abfassung des Ulmer Schwörbriefs manche Übereinstimmung beseitigte. Dagegen war im Verfassungsgesetz von 1368 – für Augsburg – festgesetzt, daß *dehein grozze sache* ohne die Zwölfer, also ohne den Großen Rat – verhandelt werden sollte, was auch als Grundsatz im Ulmer Schwörbrief beibehalten wurde³⁸. Wenn die reiche Stadt am Lech im späten 15. und im frühen 16. Jahrhundert noch stärkere Konflikte mit den Zünften erlebte als etwa Ulm, so lag dies nicht zuletzt an der spektakulären Entwicklung des Frühkapitalismus. Der Name Jakob Fuggers des Reichen überstrahlte noch den der Welser und Hochstetter. Die Ausbreitung seiner Unternehmungen und sein Geld waren auch ein Politikum. Hatte doch der große Augsburger Handelsherr durch seine hohen Summen für die Kurfürsten die Wahl des jungen Karl V. aus dem Hause Habsburg gegenüber der Konkurrenz des französischen Königs Franz I. gesichert³⁹.

37 Ebd., S. 158 ff. u. S. 163 ff.

38 Ebd., S. 165/168.

39 *G. Frhr v. Pölnitz*: Jakob Fugger. Kaiser, Kirche und Kapitel in der oberdeutschen Renaissance, Tübingen 1949, S. 418/441. Die Kaiserwahl Karls V.

III. Die Reichsstädte des Südwestens in der früheren Reformationszeit und der ›Sturz‹ der Zunftverfassung 1525/1548/52

Wir erinnern uns, daß seit der Auseinandersetzung zwischen dem Stadtadel und den Anhängern von Stettmeister Büschler in den Jahren 1509/12 in Schwäbisch Hall die Vertreibung beziehungsweise ›Flucht‹ der alten Geschlechter wieder begonnen hatte und den ›Erfolg‹ der Bürgerschaft praktisch sicherten. Trotz des maßvollen Vorgehens von Johannes Brenz war die Zeit der Einführung der Reformation schwerlich ohne zumindest örtliche Unruhen vorübergegangen. Die Eskalation dieser die Stadt und ihr Territorium schließlich bedrohenden Entwicklung brachten die »hellen Haufen« des Bauernkriegs im Frühjahr 1525⁴⁰, nachdem schon im vorausgehenden Jahr der Präzeptor Johannes Walz auf mehreren Kirchweihen leidenschaftlich gepredigt und sogar »geschwermet« hatte, daß die Bauern den kleinen Zehnten und andere Abgaben gar nicht entrichten müßten. Auf die Kunde vom Inhalt der 12 Artikel rotteten sich die hällischen Bauern zusammen, sodaß der Rat der Stadt am 1. April 1525 mehrere seiner Mitglieder in alle Dörfer, die zum Haller Territorium gehörten, entsandte und die dort ansässigen, leibeigenen Bauern ermahnte, sich ruhig zu verhalten. Die Beauftragten der Stadt konnten die Bauern auch an die Wohltaten von städtischer Seite erinnern, wie der Rat von Hall in den Zeiten der Teuerung von 1517–1520 ihnen »beigesprungen« und auch in Kriegszeiten sich ihrer angenommen habe⁴¹.

Da die Bauern jedoch am 2. April nicht auf die Haller Ratsherren hörten, sandte der »innere Rat« zu dem »äußeren Rat«, aber auch zu Johannes Brenz, Boten und man beriet gemeinsam, was jetzt zu tun sei. Brenz erwies sich in dieser Situation als besonnener Mann und riet dem Rat nicht nachzugeben, sondern entschiedenen Widerstand zu leisten. Daraufhin bot man alle Handwerke auf und erprobte damit den seit der »dritten Zwietracht« von 1512 erreichten Frieden zwischen Rat und Bürgerschaft. Im Gegensatz etwa zum Verhalten der Stadtgemeinde von Rothenburg, erklärte sich die Bürgerschaft von Hall in ihrer überwiegenden Mehrheit für ihren Rat. Obwohl dieser nur 400 bis 500 Mann mobilisieren konnte, die Zahl der aufständischen Bauern aber auf 4000 geschätzt wurde, gelang es Stättmeister Michel Schletz bei Einbruch der Nacht die Bauern bei Gottwolshausen durch Falkonetttschüsse in Panik zu versetzen und zu verjagen⁴². Auch als der helle Haufen für den geplanten Zug nach Würzburg um »ettliche Tonnen Pulver« und einige Büchsen gebeten hatte, blieb der Rat fest, versicherte sich wiederum der Zustimmung der Gewerbe und wies den hohenlohischen Bauernhaufen ab, der dann über Weinsberg beziehungsweise Heilbronn in Richtung Würzburg zog.

40 J. Gmelin: Hällische Geschichte. Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebiet, Schwäbisch Hall 1896, S. 691/695.

41 G. Wunder: Der Hall Rat und Johannes Brenz 1522–1530, Württembergisch Franken Bd. 45, NF 4, Schwäbisch Hall 1971, S. 56. Martin Brenz, der Vater von Johannes Brenz war Stadtschultheiß, also Vorstand des Gerichts in Weilderstadt; die Verhältnisse der benachbarten Reichsstädte waren deshalb auch dem Sohn Johannes etwas vertraut.

42 J. Gmelin, Hällische Geschichte, S. 711/719.

Gefahr drohte jedoch seitens der Limpurger Bauern – im oberen Teil des Territoriums von Hall –, die am 26. April Lorch im Remstal »vandalisch« plünderten und die Kaiserburg Hohenstaufen in Brand steckten. Wenige Tage darauf richteten die Hauptleute dieses hellen Haufens von Lorch aus an den Rat von Hall die Aufforderung die Stadt zu übergeben und sich den Bauern anzuschließen. Da der Rat bereits auf die Hilfe der bisher siegreichen Truppen des Schwäbischen Bundes seine Hoffnungen setzte und erfahren hatte, daß Eßlingen und Schwäbisch Gmünd den hellen Haufen Widerstand leisteten, gab die Behörde eine dilatorische Antwort und warb sogar etwa 250 Landsknechte, wohl weil sie annahm, daß nicht alle Bürger der eigenen Stadt in dem allgemeinen Aufruhr zuverlässig waren⁴³. Erst nach der schweren Niederlage der hellen Haufen bei Sindelfingen/Böblingen am 12. Mai und dem entscheidenden Sieg des Truchseß von Waldburg am 2. Juni bei Königshofen vor Würzburg, eröffnete das Haller Stadtre Regiment das Strafgericht gegen die ungehorsamen Bauern und ließ vier Rädelsführer der Aufständischen enthaupten. Der Rat nahm jetzt wohl gern den Vorschlag von Brenz an, in der allgemeinen Unruhe Kirchweihen, das Zutrinken und Gotteslästern zu verbieten⁴⁴, um Herr der Lage zu bleiben.

Neben allen religiösen Gegensätzen über die rechte Lehre verschärfte das Hervortreten des Frühkapitalismus schon seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts vornehmlich in den größeren Handelsstädten die Differenzen, wenn über den gerechten Preis, über das – kanonisch verbotene – Zinsnehmen beziehungsweise die Wucherzinsen oder den »Fürkauf« gestritten wurde. Umso mehr stand der schnell erworbene Reichtum der großen Gesellschaften in Augsburg im Mittelpunkt der öffentlichen Kritik nicht nur auf den Reichstagen seitens der Fürsten und höheren Stände, sondern in den Kreisen der Zünfte in den Städten. In Ulm flohen die maßgeblichen Vertreter des Frühkapitalismus in das benachbarte Herzogtum Württemberg unter dem Druck des heimischen Gewerbes, seitdem der Rat die größeren Firmen unter seine Kontrolle brachte.

Da selbst Luther in seinen Schriften zu den Problemen der Monopole und ihrer Gewinne am Beispiel der Fugger Stellung nahm, sorgte auch er dafür, daß der Reichsfiskal Marth die Machenschaften der großen Gesellschaften auf dem Reichstag von 1524/25 angriff. Kaiser Karl V. schützte jedoch die Augsburger Unternehmen noch über die Jahrhundertmitte hinaus⁴⁵.

In der mittelgroßen Reichsstadt Schwäbisch Hall lieferten diese im Reich leidenschaftlich erörterten Probleme kaum örtlich Zündstoff. Hing doch das wirtschaftliche Wohlergehen der Stadt von dem berühmten Salzquell-»Haal« – in der Nähe des Kocher – zu einem nicht unbeträchtlichen Teil ab. Der hieraus fließende, hart durch Holzhauer, Flößer und Heizer verdiente Reichtum gelangte als Anteil am

43 Ebd., S. 719/723.

44 Ebd., S. 724/29; *G. Franz*: Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1977, S. 216/221 und S. 213; Die Bauern vor Rothenburg, Gmünd und Hall.

45 *Götz Frhr v. Pölnitz*: Jakob Fugger, S. 504/539, Peutingers Denkschrift zur Monopolklage; Erfolg der Gesandtschaft der Reichsstädte im Monopolstreit. Vgl. *E. Naujoks*: Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformatio, S. 52.

Salzbrunnen aus ursprünglich königlich staufischem Eigentum zunächst in den Besitz von Adel und Kirche; ersterer besaß im Hochmittelalter 57, Klöster und Kirchen nicht weniger als 31 Pfannen (»Sieden«) von 111 Sieden. Bis zum 15. Jahrhundert fand jedoch eine Vermögensverlagerung statt, da Klöster und Kirche noch 26, der Adel nur 22 Pfannen, die Gemeindebürger schon 30 und der städtische Rat bereits 26 Sieden besaßen und nutzten. Diese zuletzt genannte Zahl erklärt sich daraus, daß der Rat von Schwäbisch Hall im 15. Jahrhundert planmäßig Siederrechte aufgekauft hatte. Diese bildeten später im Stadthaushalt einen der wichtigsten Einnahmeposten. Vom sozialpolitischen Standpunkt aus betrachtet behielt der Salzquell und seine Nutzung eine positive Note: Die bei den Sieden beziehungsweise beim Holzschlag und dem Heizen der Pfannen Beschäftigten fanden hier in beträchtlicher Zahl ihr Brot. Dadurch wurde der gewinnbringende Fernhandel mit dem damals teureren Salz ermöglicht. Für die Familien, die Anteile am Besitz der Sieden erlangten, wurde das Salz die Quelle des Wohlstandes. Bei dem Übergang der Reichsstadt an das Herzogtum Württemberg – 1804 – betonte der Haller Rat sogar ausdrücklich, die Saline sei »bürgerliches Privateigentum« und zugleich der einzige Haupt-Nahrungs- und Gewerbezug der Bürgerschaft. In diesem Zusammenhang wurde der »Haal« als »Segensborn« oder sogar als »Kleinod« bezeichnet und blieb noch längere Zeit Gegenstand frommer Dankbarkeit⁴⁶.

Trotz aller Verschiedenheit der Stellungnahme der Reichsstädte in der Behandlung des Bauernkrieges und der Frage des Frühkapitalismus führte schließlich die Bildung mehrerer Konfessionsparteien seit dem Reichstag von Speyer im Jahre 1529 und erst recht seit der Übergabe des Bekenntnisses der Protestanten auf dem Augsburger Reichstag von 1530 – in Melanchtons Fassung – zum Zusammenschluß der evangelischen Stände und Städte in Schmalkalden und zu deren wachsenden Entfremdung zwischen Kaiser und Reich. Für die Städte bedeutete es eine empfindliche Schwächung ihres bisherigen gemeinsamen Vorgehens auf den Reichstagen und den anderen Ständeversammlungen in den reichsstädtischen Angelegenheiten, zugleich auch eine Entscheidung über den Beitritt zum Schmalkaldischen Bund oder zur Treue gegenüber dem Kaiser, der in manchen Fällen als Schutzherr der Reichsstädte gegenüber den Bedrängnissen seitens der Kurfürsten und Fürsten aufgetreten war.

Der militärische Sieg Karls V. im Schmalkaldischen Krieg bot dem Kaiser nach der Schlacht bei Mühlberg eine Chance, seine Stellung im Reich – und durch einen kaiserlichen Bund – zu festigen und vornehmlich Oberdeutschland – wie schon in den Jahren von 1519 bis 1534 nach Herzog Ulrichs Vertreibung aus Württemberg – unter seinen Einfluß zu bringen. Die verhältnismäßig große Zahl von wirtschaftlich florierenden Reichsstädten im Schwäbischen Kreis legte dem Reichsoberhaupt den Gedanken nahe, diesen gegenüber nach dem Grundsatz : »divide et impera« zu verfahren und die – wenigen – gehorsamen Stadtregerungen sichtbar durch

46 G. Wunder: Die Bürger von Hall, S. 34/45: Die Salzsieder bis zum Vertrag v. 17. 8. 1804 mit Württemberg; ebd., S. 69f.

Privilegien zu belohnen, die Mehrzahl der vom Kaiser abgefallenen Städte – Augsburg und Ulm voran – erst nach Zusicherung oder Zahlung einer hohen »Aussöhnung« als Strafe für die Teilnahme an der protestantischen »Rebellion« wieder zu begnadigen. Weder Karl V. noch sein Bruder König Ferdinand hatten angesichts der unsicheren Haltung der Stadtoberkeiten ein Interesse daran, ihnen die bisherige reichsstädtische Freiheit auf den Reichstagen oder im Schwäbischen Bund, – wenn er wiedererstehen sollte –, zu belassen. Um künftig ihres Gehorsams sicherer zu sein, brauchte der Kaiser sie nicht als habsburgische Landstädte einzugliedern, wollte sie vielmehr als ihm fest verpflichtete kaiserliche Städte behandeln. Da die Vertreter der Kommunen im Hinblick auf die Feindschaft des Adels beziehungsweise der höheren Stände nicht müde wurden, das Reichsoberhaupt als ihren »einzigsten und natürlichen Herren« zu titulieren, nahm Karl V. sie beim Wort und machte den Versuch, sich zunächst in den zwei großen, zahlungskräftigen südwestdeutschen Städten ergebene und zuverlässige Stützen der Reichsgewalt zu schaffen⁴⁷.

Der Kaiser war vor allem durch die Vorstellung der »älteren Geschlechter« Augsburgs und eine Denkschrift des Augsburger Patriziers Hans Paumgartner vom Jahre 1547 auf den Gedanken gebracht worden, durch eine Verfassungsänderung die Zunftverfassung zu stürzen, da diese an dem häufigen Parteiwechsel und dem wiederholten Ungehorsam der Kommunen die Schuld trage; vor allem die Augsburger Weberzunft hätte die bisher vom Kaiser bevorzugte Reichsstadt auf die Seite der Fürsten des Schmalkaldischen Bundes gedrängt. Statt des ständig schwankenden und von Stimmungen abhängigen Elements der Zünfte schienen die alten Geschlechter geeignet, sicher den *gemeinen pöfel* zu führen. Diese beiden Eingaben erhielten erst ihr volles Gewicht, weil sie als Muster eines langbewährten, zuverlässigen Stadtreiments auf das Vorbild der Nürnberger Verfassung hinwiesen; dort saßen nicht viele einfache Handwerker im Rat. Dieser Hinweis sollte am kaiserlichen Hof erst recht Eindruck machen, weil Nürnberg zwar früh zum Luthertum übergetreten war, sich aber in den unruhigen Zeiten der letzten Jahrzehnte meist als kaisertreu erwiesen hatte. Die Vorstellung der älteren Augsburger Geschlechter empfahl zudem das Nürnberger Stadtreiment durch den Satz, der Rat der fränkischen Reichsstadt habe dort einen *vil leidentlicheren Weg Reformierter Religion* als in den von Zünften beherrschten Kommunen eingeschlagen⁴⁸.

König Ferdinand hat auf diese Eingaben hin an den Rat von Nürnberg eine offizielle Anfrage gerichtet, wie man in dieser Stadt die Zünfte aufgehoben und dort eine andere Ordnung eingerichtet habe. Da die kurze Herrschaft der Zünfte und deren Abschaffung 200 Jahre zurücklag, konnte der jetzt amtierende Rat die erste Frage nicht beantworten, schilderte aber das bestehende Nürnberger Regiment und die Ratswahl. Wohl noch wichtiger war der Hinweis, die Handwer-

47 E. Naujoks: Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation, S. 119f.

48 Ebd., S. 120; D. Langemantel: Historie des Regiments in des heiligen römischen Reichs Stadt Augsburg, Frankfurt-Leipzig 1725, S. 21/58.

ker würden von allen Amtsgeschäften verschont und nur gelegentlich vor den Rat geladen. Der Bruder Karls V. erfuhr auch, die Gewerbe besäßen keine Befugnis zu strafen, sondern würden von Angehörigen des Rats gerichtet, dürften sich auch nicht ohne behördliche Erlaubnis versammeln, weder Briefe nach auswärts schreiben oder von dort empfangen⁴⁹.

Nur diese Skizze der Nürnberger Ratsverfassung hat die Räte des Kaisers bei der Ausarbeitung der Regimentsordnung bestimmt, mit der Karl V. in Augsburg am Ende des »geharnischten Reichstages« vor die Öffentlichkeit trat. Daß der Kaiser – an der Spitze seiner Regimenter – am 3. August 1548 mit offen zur Schau getragener Verachtung der Zunftverfassung den alten 300köpfigen Augsburger Rat empfing, bevor dieser endgültig abtreten mußte, hat später noch mehr zur ungünstigen Beurteilung der kaiserlichen Regimentsordnung beigetragen. Karl machte sich über die Verlegenheit der vielen Handwerker, aber erst recht über deren Zahl lustig. Mit seinem Ausruf: »So viele Räte!« wollte der mächtigste Herr der Christenheit unterstreichen, wie überflüssig ihm eine so zahlreiche Körperschaft für echte Verwaltungsarbeit erschien und wie sehr der Monarch das demokratische Prinzip dieser Stadtrepräsentation verachtete. Damit war das Hauptthema der Regimentsänderung angeschlagen und dem bisherigen Zunftregiment moralisch die Existenzberechtigung abgesprochen. In einer *kurzen antzaig* ließ der Kaiser die Gründe wiedergeben, die ihn zum Sturz der Zunftverfassung veranlaßt hätten. Dem bisherigen Regime wurde vorgeworfen, es habe Augsburg, das unter Maximilian I. besonders begünstigt worden sei, durch Parteikämpfe zerrüttet und vom Gehorsam dem Kaiser gegenüber abgedrängt. Da viele *vngeschickte vnerfahrene, vntaugliche leuth* in diesem Regiment der Handwerker säßen, deren Verstand *viel zu gering* sei, richte sich das zu zahlreiche Gremium von selbst. Die vor dem Kaiser stehenden Zünftigen wurden aber auch an die bekannten Schwächen dieses Systems erinnert: Sie sollten bedenken, daß allen Zünftigen *zum höchsten beschwerlich* sei, an einer Stadtregierung mitzuwirken, für die sie ihre Lebtag sich nie vorbereitet hätten und *gleichzeitig ihre eigenen Geschäfte und Handarbeit versäumen müßten*⁵⁰.

Allerdings haben die Räte Karls V. nicht den Auftrag erhalten, die alte Geschlechterverfassung vor 1368 wiederherzustellen, sondern aufgrund ihrer Kenntnis der örtlichen und personellen Verhältnisse einen tragbaren Mittelweg zu finden. Nachdem das Interim auf dem soeben beendeten Reichstag beschlossen worden war, gab man den kaisertreuen Katholiken den Vorzug, räumte den Patriziern die vornehmsten Ämter ein, nahm aber auch Angehörige der Augsburger Konfession und sogar 10 Vertreter der Gewerbe auf. Als der Kaiser knapp zwei Wochen später in Ulm eintraf, wiederholte sich dort das analoge Schauspiel der Regimentsänderung.

49 Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556), hg. v. E. Naujoks, S. 43/45: Antwort des Nürnberger Rats auf eine Anfrage König Ferdinands I., Nürnberg 31. August 1547.

50 E. Naujoks: Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation, S. 121f.

Selbst den Räten von Augsburg und Ulm war es klar, daß es nicht genügte, die Ratsgremien zu verkleinern und hier die konfessionellen Verhältnisse zu ändern. Wenn auch das Augsburger Stadtre Regiment schon bisher mit den Gewerben auf gespanntem Fuß gestanden hatte, erschien es den Ulmer Ratsherren doppelt schwierig gegen die Position der Zünfte vorzugehen, nachdem man zu ihnen in ziemlich ungetrübten Beziehungen gestanden hatte. In beiden Reichsstädten entschloß man sich deshalb, um die Kunstgriffe einer Stadtre gierung ohne Zünfte kennen zu lernen, dem Hinweis der kaiserlichen Hofräte zu folgen und den Nürnberger Rat um die Mitteilung seiner als Vorbild empfohlenen Verfassungseinrichtungen zu bitten.

Da der Ulmer Gerichtsschreiber und die Abordnung des Augsburger Rats jeweils Fragebogen mit je 27 Artikeln – ziemlich gleichen Inhalts – übergeben hatten, mußten diese Gesandten auf den Bescheid des Nürnberger Ratsausschusses warten, der ein entsprechend großes Gutachten für Augsburg und Ulm ausarbeitete. Schon vor dem Abschluß des Berichts erfuhr der Ulmer Gesandte durch mündliche Fühlungnahme manches über die Eigenart des Nürnberger Stadtre giments. Nicht nur die Amtsbezeichnungen sondern bestimmte Züge der dortigen Verfassung hatten schon den kaiserlichen Räten als Vorbild bei ihren Regimentsänderungen gedient. So blieben die Nürnberger *Elltern* und *Losunger* – ebenso wie die obersten Ämter der neuen Räte in Augsburg und Ulm – lebenslänglich auf ihrem Posten. Auch der monatliche Wechsel von je zwei diensttuenden Bürgermeistern hatte auf die Weisung der neuen Konfirmation Karls V., dreimal im Jahr einen anderen Bürgermeister ins Amt einzuführen, offenbar abgefärbt. Vor allem war der Ulmer Gerichtsschreiber überrascht, wie zahlenmäßig schwach die Handwerker im Kleinen Rat, der die Geschäfte führte, vertreten waren und dort von allen Ämtern nahezu ausgeschlossen blieben. Für unsere Betrachtung der südwestdeutschen Reichsstädte war vor allem die Einsicht des Ulmer Gesandten über den kardinalen Unterschied der gewerblichen und sozialen Situation Nürnbergs und seiner eigenen Heimatstadt von besonderer Bedeutung: Dominierte in Ulm das Textilhandwerk mit Webern, Grautuchern und Marnern als starke Gruppe der Exportgewerbe, so blieb in Nürnberg die Front der handwerklichen Interessen gespalten, da die Masse der Gewerbetreibenden in 70 Rotten aufgeteilt war, deren Vorstände dem Rat einzeln Gehorsam schwören mußten und über deren Streitfragen der Rat als Obrigkeit souverän entschied⁵¹. Die Differenzierung der gewerblichen Verhältnisse und freien Künste in der Heimatstadt Albrecht Dürers und Peter Vischers sorgte allein schon für die Verschiedenartigkeit der handwerklichen Interessen.

In den beiden ausführlichen Gutachten des Nürnberger Ratsausschusses über *Session und Umbfrag* und *Ordnung und Gebrauch in Besetzung eines E.rats* fiel auf, wie sehr im politisch entscheidenden Kleinen Rat die 34 Vertreter der Nürnberger Geschlechter völlig die Szene beherrschten, während nur 8 Vertreter der Gewerbe

51 Ebd., S. 125; E. Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis zu ihrem Übergang an das Königreich Bayern (1806), Nürnberg 1896, S. 90/118.

und dann nur ausnahmsweise in demselben Kollegium saßen. Bildete in Augsburg, Ulm und anderen schwäbischen Reichsstädten der Große Rat zumindest im Fall seiner Berufung die ausschlaggebende Instanz, so trat der Nürnberger Rat der 300 *Genannten* aus den Reihen der Stadtgeschlechter, Kaufleute und Meister im Vergleich zu dem großen Rat der oberdeutschen Kommunen zurück und spielte mehr eine dekorative Rolle, wenn außer Steuerfragen, die jedermann etwas angingen, verhandelt wurden. Wegen des seltenen Erscheinens war die Geschäftserfahrung der 300 Herren so begrenzt, daß sie selbstverständlich dem Kleinen Rat die Entscheidung überließen. Die an sich wichtigste Funktion der *Genannten* stellte die jährliche Wahl des Rats dar; sie konnte bei der verfassungsmäßig festgelegten Zahl von 34 Patriziern und 8 Handwerkern keine politischen Verschiebungen bringen. In Ulm – wie in Augsburg – war zu sehen, wie dadurch die Masse der Gewerbe von jeder politischen Mitwirkung ausgeschlossen blieb.

Die autoritäre Regierungspraxis des Nürnberger Patriziats hatte für eine feste Geschäftsordnung lebenslänglich amtierender Losunger und Elltern gesorgt, die den Ältesten und in Verwaltungsgeschäften Erfahrensten einen Vorrang gewährte. Es blieb den jeweils geschäftsführenden Bürgermeistern überlassen, die Umfrage durch die Bänke der anwesenden Kollegen nur soweit es ihnen zweckmäßig schien, gehen zu lassen. Infolgedessen kamen oft nur die ältesten Ratsherren zu Wort. Alle Anträge brachten die jeweils amtierenden beiden Bürgermeister vor, die auch die offiziellen Briefe an den Rat erbrachten. Da der Kleine Rat über die Ämterbesetzung entschied und bei wichtigen Fragen doch in seiner Gesamtheit gehört werden mußte, lag offensichtlich hier die eigentliche Regierungsgewalt.

Wesentliche Voraussetzung für die Regierbarkeit der Masse der Bevölkerung war, die Vielfalt der städtischen Gewerbe, deren soziale Rivalität und damit der Wetteifer der vornehmen, reichen und weniger angesehenen beziehungsweise weniger verdienenden Gewerbe. Der Kleine Rat brauchte deshalb nur darauf zu achten, daß sich keine – politische – »Front« gegen die oberste Behörde der Reichsstadt bildete und daß *kein Handwerk in das andere greiffe*. Deshalb hatten die Meister der 70 Rotten dem Rat Gehorsam zu schwören, durften weder strafen noch eine eigene Kasse ihrer Rotte verwalten und wurden angewiesen, Briefe von auswärts an das Handwerk dem amtierenden Bürgermeister zu übergeben. Schließlich wurde das Nürnberger Gewerbegericht der vier *Rugherren* nur mit Ratsmitgliedern besetzt⁵².

Nach dem Empfang der beiden Berichte aus Nürnberg hob man in Augsburg und Ulm durch Verbot die Zünfte auf, nahm diesen die Häuser, untersagte ihnen weitere Zusammenkünfte und revidierte die bisherigen Ordnungen gemäß der neuen, obrigkeitlichen Kontrolle des Rats. Es war also keine leere Formalität,

52 Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung, S. 80/85, Nr. 10 Bericht »B« des Nürnberger Rats über Ordnung und Gebrauch bei Besetzung des Rates, Nürnberg 24. September 1548; Ebd., S. 86/91, Nr. 11, Antwort des Nürnberger Rats »A« auf die Artikel Wickhs, Nürnberg 24. September 1548.

wenn Ausdrücke wie »Zunftmeister« und »Zünfte« durch »geschworene Meister« und »Rotten« ersetzt wurden⁵³.

Nachdem Stadtregiment und Gewerbestruktur der beiden großen oberdeutschen Kommunen nach dem Nürnberger Rezept mit obrigkeitlicher Zielsetzung geändert worden waren, entschloß sich Karl V. auch in den anderen Reichsstädten des Schwäbischen Kreises – insgesamt 25 mittleren und kleineren – eine analoge Verfassungsänderung durch den kaiserlichen Rat Heinrich Haß vornehmen zu lassen. Drei Reisen waren für Haß vorgesehen: Zunächst zu den – im Schmalkaldischen Krieg – »ungehorsamen« protestantischen Kommunen Oberschwabens, dann zu den niederschwäbischen Reichsstädten und schließlich zu den katholischen, »gehorsamen« Städten Oberschwabens. Offensichtlich war diese Reihenfolge der Regimentsänderungen durch die Vorstellung des Hofes Karls V. von der Dringlichkeit der Reformen beziehungsweise der – von den bisherigen Zünften und dem Bekenntnis der Bevölkerung zu erwartenden – Widerstände bestimmt worden. Für diese drei Reisen wurden Haß verschiedene Instruktionen übergeben. Aus dem Text der großen *Relation in Sachen Verenderung der Stett Regierungen belangendt* ersehen wir, wieweit Kommissarius Haß sich möglichst genau an die Weisungen des Kaisers hielt, wenn es die örtlichen Widerstände erlaubten. Aus der Darstellung von Heinrich Haß über das Verhalten der einzelnen Stadtregierungen und das – politisch-konfessionelle – Klima am jeweiligen Ort können wir gewisse Schlüsse ziehen und konstatieren, wieweit die innere Entwicklung im 16. Jahrhundert durch die Reformationszeit eine Änderung erfahren hatte. Es kann sich für uns nur um einen knappen Überblick handeln, bei dem die alte »Karte« der südwestdeutschen Städte noch durchschimmert, bis wir auch abschließend auf die Situation von Schwäbisch Hall und deren Korrektur seit der, Dritten Zwietracht, zurückkommen.

Dieser sorgfältig geplante Sturz der reichsstädtischen Zunftverfassung in Schwaben südlich und nördlich der Donau verlief mit einigen Ausnahmen in den betroffenen Städten nahezu gleichförmig: Als der kaiserliche Kommissarius 1551 in Memmingen mit dem Abt von Weingarten als ortskundigen Berater einritt, berücksichtigte er die von seinem geistlichen Begleiter empfohlenen Personen bei der Besetzung der drei Bürgermeister- und zwei Geheimeratsstellen und berief fünf Patrizier und ebensoviel Vertreter der *gemeinen Bürgerschaft*. Für den Großen Rat suchte Haß die *geschicktesten, fürnembsten und redlichsten, habhaftigsten und der catholischen Religion am gemesesten* aus. Bei der offiziellen Bestellung des neuen Stadtregiments erklärte Haß die bisherigen zwölf Memminger Zünfte und die *geschenkten Handwerke* für abgeschafft und verbot die Zunfthäuser als Versammlungsorte. Auf Bitten der Patriziergesellschaft und der Kaufleute hat sich der Kommissarius nach seiner Rückkehr nach Augsburg die Ordnungen dieser bei der Regimentsänderung bevorzugten Kreise durch den Kaiser bestätigen lassen. Wie unerwünscht viele Änderungen selbst dem von Haß eingesetzten neuen Rat waren,

53 E. Naujoks: Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation, S. 130/138.

teilten dessen Vertreter schon am Tag nach dem Schwörtag der versammelten Bürgerschaft mit; vor allem die Aufhebung der Zünfte wollte die Behörde so bald wie möglich wieder rückgängig machen⁵⁴. Weitere Anordnungen von Haß betreffend Gehorsam gegenüber der neugeschaffenen kaiserlichen Ordnung, Kirchenbesuch, Interim und Schule verraten etwas von dem Widerwillen der Memminger Bevölkerung. Hatte doch hier die Reformation in Oberschwaben im Jahr des Bauernkriegs ihren Anfang genommen.

In Kempten ging die Auswahl der Ratsherren und deren zahlenmäßige Reduzierung wie in Memmingen vonstatten, wenn auch hier wie in den nächsten Städten die numerisch Größe der Gremien wechselte. Sogar die Bestimmung des neuen Bürgermeisters Caspar Zeller bereitete dem kaiserlichen Kommissarius Gewissensbisse, da dieser in seiner religiösen Haltung – wie auch andere – *halb und halb* sei. Da aber die Bürgerschaft *so gar an ihm hang* und ohne seine Mitwirkung Kempten kaum zu regieren sei, wurde Zeller im Amt belassen, dem Rat aber befohlen, einen anderen Stadtschreiber zu suchen, der *eines cristenlichen und catholischen Lebens seye*⁵⁵.

In Kaufbeuren, wo Haß die bisherigen 7 Zünfte abschaffte, achtete der kaiserliche Kommissarius vor allem darauf, daß Katholiken in entsprechender Zahl in den Rat kamen. Auch hier wurde darauf gesehen, daß bis zum Erscheinen eines katholischen Geistlichen weder *lateinische* noch *deutsche Schulmeister* zum Unterricht zugelassen wurden, bevor sie sich ausdrücklich verpflichtet hatten, gemäß dem Interim zu lehren⁵⁶. In Isny wurden ebenfalls die Ratsgremien nach der Weisung Karls V. besetzt beziehungsweise zahlenmäßig reduziert, selbstverständlich die Zünfte verboten und statt der bisher amtierenden Zunftmeister aus Kreisen des Handwerks – wie auch in den anderen Städten – *etliche Fürsteher* aus den neuen Ratsgremien verordnet⁵⁷. Wir wissen, daß auch diese Maßnahmen auf das Vorbild Nürnberg zurückgingen.

In Lindau fiel es schwer – wie auch in den anderen oberschwäbischen Reichsstädten – den Geheimen Rat allein aus den Reihen der Geschlechter zu besetzen. Umso bedenklicher erschien es Haß, in dem fünfköpfigen Geheimen Rat sogar einen führenden Vertreter der evangelischen Konfession zu dulden, der im Schmalkaldischen Krieg *ser heftig* – gegen den Kaiser – agitiert hatte. Wie auch in den anderen Städten äußerte der Kommissarius in seiner *Relation* seine Besorgnis wegen der unzureichenden Zusammensetzung des vom Reichsoberhaupt verlangten ›aristokratischen‹ Rats und dessen Beständigkeit⁵⁸ im Hinblick auf die lange Geltung des Zunftregiments an diesem Ort.

Selbst in der Handelsstadt Ravensburg genügte die Zahl der Patrizier nicht, um den Geheimen Rat beziehungsweise den Magistrat entsprechend zu besetzen. Die

54 *E. Naujoks*: Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung, S. 175/181, Nr. 30: Die 1. Regimentsänderung in Memmingen.

55 *Ebd.*, Nr. 31, S. 182/187: Regimentsänderung in Kempten.

56 *Ebd.*, S. 188/192, Nr. 32: Regimentsänderung in Kaufbeuren.

57 *Ebd.*, S. 193/196, Nr. 33: Regimentsänderung in Isny.

58 *Ebd.*, S. 197/201, Nr. 34: Regimentsänderung in Lindau.

acht Zünfte wurden verboten und auch der Verkauf der Zunfthäuser angeordnet⁵⁹. Dagegen konnte Haß in Biberach vier von fünf Sitzen des Geheimen Rats dem Patriziat reservieren und bei den Wahlen zum Kleinen Rat acht oder womöglich neun Plätze den vornehmen Familien vorbehalten. Nach der üblichen Ablösung und Reduzierung der Ratsgremien und dem Verbot der sieben Zünfte samt deren Häuser trat jedoch im Bericht des Kommissarius der personell unzureichende Zustand der dortigen katholischen Kirche mit einigen drastischen Mißständen und entsprechend die relativ starke Stellung der evangelischen Seite und der bisherige Einfluß der früheren Zünfte hervor. Es bedeutete deshalb keine Überraschung, daß bei der Erhebung der protestischen Fürsten im Frühjahr 1552 und deren Vordringen nach Oberdeutschland der alte zünftische Rat wesentlich lutherischer Konfession wieder das Stadtreghment übernahm und trotz der Mandate Karls V. von seinem Hauptquartier bei Brüssel zunächst seine Sitze nicht räumte und dem neuen ›Hasenrat‹ erst aufgrund gewisser konfessioneller Zugeständnisse das Rathaus freigab⁶⁰.

Wenn auch die katholischen – *gehorsamen* – Kommunen in Oberschwaben erst nach den niederschwäbischen Reichsstädten im Norden von Haß einer – wohlwollenderen – Regimentsänderung unterworfen wurden, bedeutete es eine Rechtfertigung der Skepsis des kaiserlichen Kommissarius gegenüber dem Erfolg der Verfassungsänderungen angesichts des starken Einflusses der Zünfte bei allen Reichsstädten dieses Raums, wenn es doch geraten schien, auch bei den katholisch-kaisertreuen Stadtreghierungen keine Ausnahme zu machen. Schon in Leutkirch traf Haß – im Februar 1552 – dieselben Regelungen wie in den ungehorsamen evangelischen Kommunen. Nicht ganz ohne Besorgnis registrierte der Kommissarius, daß in der Liste des Gerichts außer dem Stadtammann alle Personen als Zunftmitglieder bezeichnet wurden. Dennoch wurden in Leutkirch die vier Zünfte abgeschafft und der Vorrat der Zünfte, samt Briefen, Urkunden, Registern und Rechnungen durch die einzelnen Zunftmeister dem neuen Rat überantwortet. Dem Handwerk der Weber wurde – für die Schau ihrer Erzeugnisse – die Bestellung eines Hauses bewilligt, aber doch verboten dort eine Versammlung oder Gesellschaft abzuhalten. Dennoch erwies sich Haß, obwohl er auf dem Buchstaben der Ordnung Karls V. bestand, der gehorsamen Stadtreghierung gegenüber – auch mit praktischen Ratschlägen – als freundlich. Der neue Rat von Leutkirch bedankte sich sogar für die Maßnahmen des Reichsoberhauptes und bat dieses weiterhin um seinen Schutz. Immerhin nutzte man in Leutkirch die Gelegenheit, um Haß angesichts der Verringerung der Zahl der Ratspersonen und der Vermehrung der Ämterlast um eine *geburliche - finanzielle - Vergleichung* für die betroffenen Amtsträger zu bitten⁶¹. Auch die Räte von Wangen und Buchhorn bedankten sich und erboten sich dem Kaiser gegenüber zu allem Gehorsam⁶², ohne einen

59 Ebd., S. 202/206, Nr. 35: Regimentsänderung in Ravensburg.

60 Ebd., S. 207/212, Nr. 36: Regimentsänderung in Biberach.

61 Ebd., S. 269/273, Nr. 49: Regimentsänderung in Leutkirch.

62 Ebd., S. 274ff., Nr. 50 u. S. 277/280, Nr. 51: Regimentsänderungen in Wangen und Buchhorn.

Einspruch zu wagen. Umso mehr überraschte es den Kommissarius, daß Bürgermeister, Ratsherren und Stadtschreiber der Weingärtnerstadt Überlingen ihm vor den Toren der Stadt mit Hinweis auf die Ankündigung durch Karl V. entgegenkamen, um ihn von seinem Vorhaben – der Regimentsänderung – abzubringen. Es bedurfte längerer Verhandlungen an mehreren Tagen mit einer Abordnung des Kleinen und Großen Rats wegen der zahlenmäßigen Reduzierung der beiden Ratsgremien, bis sich Haß sogar einverstanden erklären mußte, den Großen Rat auf 40 Personen zu vergrößern und während der Weinlese im Herbst noch weitere 77 Personen zur Kontrolle der städtischen Rechnungen beziehungsweise zur Weinlese zum Großen Rat abzuordnen. Erst recht gestalteten sich die Verhandlungen über die Aufhebung der Überlinger Zünfte sehr weitläufig, obwohl der Kommissarius versicherte, der Kaiser wolle ihnen nicht alle Häuser für ehrbare Gesellschaften nehmen. Zum ersten Mal sah Haß ernste Gefahren für die Durchführung der Regimentsänderung, bis er nach weiteren Verhandlungen erreichte, daß der Überlinger Magistrat alle Zunfthäuser kaufte und das Geld für Notzeiten des armen Mannes anlegte. Da auch der Große Rat mit der zuletzt festgesetzten Zahl der Mitglieder blieb, mußte Haß einsehen, wie geringfügig hier der reale politische Erfolg der Regimentsänderung trotz strengster kaiserlicher Weisung gewesen war⁶³.

Weder in Pfullendorf noch in Buchau am Federsee kam es bei dem erwiesenen Gehorsam der beiden Stadtregierungen zu ernsthaften Konflikten⁶⁴.

In den – meist evangelischen – Reichsstädten des Nordens beziehungsweise Ostens des Schwäbischen Kreises gab es nur in den Städten Eßlingen, Reutlingen und sogar im katholischen Schwäbisch Gmünd längere Verhandlungen wegen einer Änderung der hier seit langer Zeit bestehenden Zunftverfassung. In der alten Weingärtnerstadt Eßlingen erlebte der Kommissarius sogar den Widerstand der Vertrauensleute, die ihn auf die möglichen Schwierigkeiten seitens ihrer *seltamen* Stadtgemeinde hinwiesen, zumal die Eßlinger Zünfte ihren Rat bedrängt hatten, eine Petition – für die Erhaltung der Zunftverfassung – an Karl V. zu richten, die man jedoch bis zum Eintreffen des kaiserlichen Kommissarius zurückgehalten hatte. Da Haß die Vertreter des Rats – bei Übergabe der Supplikation – vor der kaiserlichen Ungnade – im Hinblick auf die Gefahren für Eßlingen seitens des Fürstentums Württemberg – warnte und durch kleine Zugeständnisse an die Eßlinger Wünsche die Aufhebung der Zunftverfassung erträglicher machte⁶⁵, ließ der Widerstand nach. In Reutlingen erfuhr der Kommissarius, daß von den alten Geschlechtern »gar wenig« in der Stadt saßen, sodaß man ihnen bei der bevorstehenden Regimentsänderung keine besondere Stellung vorbehalten konnte. Sonst hatte Haß mehr mit konfessionellen Problemen der mehrheitlich protestantischen Stadt zu tun, um die

63 Ebd., S. 281/292, Nr. 52: Regimentsänderung in Überlingen.

64 Ebd., S. 293/298, Nr. 53 u. S. 299/300, Nr. 54: Regimentsänderungen in Pfullendorf und Buchhorn.

65 Ebd., S. 232/239, Nr. 41: Regimentsänderung in Eßlingen: Trotz der zahlenmäßigen Verringerung des Kleinen Rats kehrten die bisherigen Ratsherren wieder in das Gremium zurück.

Anerkennung beziehungsweise Beachtung des kaiserlichen Interims mit Hilfe des Rats zu erreichen⁶⁶.

Die Regimentsänderung in Schwäbisch Gmünd, das sich nicht nur im Bauernkrieg, sondern auch im Schmalkaldischen Krieg als katholische Stadt stets gehorsam und zuverlässig erwiesen hatte, bereitete dem Kommissarius analoge Schwierigkeiten wie Überlingen. Da Haß eingangs betont hatte, der Kaiser verlange die Regimentsänderung nicht aus Mißfallen, sondern um der Meisterung der inneren Schwierigkeiten willen, konnte die Abordnung des Rats wahrheitsgemäß solche Differenzen bestreiten. Obendrein hatten die Gmünder selbst – wegen des von Karl V. getadelten unzureichenden Ratsbesuchs in den Kommunen – bereits eine entsprechende Verfassungsänderung vorgenommen⁶⁷. Da Haß den Gmünder Zünften die Nutzung ihrer 5 Häuser zur Aufbewahrung von Kohle, Lohe oder Korn zugestehen mußte und den Großen Rat von 96 auf nur 64 Personen reduzieren konnte, mußte sich der kaiserliche Kommissarius klar darüber sein, daß in keiner Regimentsänderung bisher der Einfluß der Meisterschaft in einem derartigen Maße erhalten worden war. Es stellte eine Art Ausnahme dar, daß Haß in Aussicht stellte, die Herren, die »mit sunderlichen Gescheft der Stat beschwerdt« würden, solten insgesamt 300 Gulden im Jahr »von der Stat Gefell« erhalten⁶⁸.

Überblickt man das Verhalten der von der Regimentsänderung Karls V., seit 1548 beziehungsweise 1551 betroffenen Stadtregierungen oder deren Vertrauensleute, dann läßt sich kaum eine Zuneigung für den Sturz der alten Zunftverfassung in der eigenen Stadt nicht einmal immer widerspruchsloser Gehorsam bei der formellen Erfüllung der zahlenmäßigen Reduzierung der Ratsgremien konstatieren. Da die Zahl der alten Geschlechter sich in manchen Städten oft wesentlich vermindert hatte, fand Kaiser Karl – außer in Augsburg und zum Teil in Ulm – von dieser Seite keine Unterstützung.

Schluß

Wenn wir jetzt zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurückkehren und die Regimentsänderung in Schwäbisch Hall vom 7. bis 9. Januar 1552 überblicken, bedeutet es keine Überraschung, daß Kommissarius Haß – nach der üblichen numerischen Reduzierung der Ratsgremien – nicht wußte, was er noch ändern könne. Existierten doch in Hall nicht mehr als »drey Geschlecht von Burgern«,

66 Ebd., S. 240/244, Nr. 42: Regimentsänderung in Reutlingen. Wie in Eßlingen wurden auch in Reutlingen die Zünfte offiziell aufgehoben.

67 Ebd., S. 242/252, Nr. 43: Regimentsänderung in Schwäbisch Gmünd. Hier erfuhr Haß, daß man in Gmünd wegen der Schwierigkeiten mit dem regelmäßigen Ratsbesuch der Zunftmeister die Zahl der Ratsmitglieder von 31 auf 24 Personen und aus demselben Grund die Zahl der Zünfte von 11 auf 8 reduziert hatte. Auch hier wurden die Zünfte aufgehoben. Da man hier die Zunfthäuser zu wirtschaftlichen Zwecken benötigte, mußte Haß darauf verzichten alle Häuser der bisherigen Zünfte in Beschlag zu legen.

68 Ebd., S. 250f., Nr. 43.

denen er eventuell eine besondere Stellung im Stadtre Regiment hätte zuweisen können. Da die fünf Vertrauensleute Haß mitteilten, daß »keine Zunften bey inen seind«, sah der Kommissarius auch keinen Grund zur Änderung. Wenn man als Zunft den örtlichen Zusammenschluß von Handwerkern mit dem Ziel eigener politischen Repräsentation und Gerichtsbarkeit bezeichnete, dann hatten die Vertrauensleute eine korrekte Auskunft gegeben. Da es aber schon im 15. Jahrhundert in Hall »Zusammenschlüsse« von Handwerkern mit Obmännern oder ein Bürgeraufgebot zur Belagerung der Burg Maienfels nach Abteilungen der Handwerke genannt werden, war schon damals eine »innere Organisation« vorauszusetzen. Viele Handwerksordnungen im 16. Jahrhundert erwähnen, daß »geschworene Meister« ihre Handwerker zusammenriefen. Im Jahre 1549 verlangten sogar die Bäcker eine eigene Beratungs- und Trinkstube⁶⁹.

Da die Handwerker den Kern der Bevölkerung in jeder Stadt bildeten, ist es wichtig zu wissen, daß es in Hall neben 80 Salzsiedern noch 530 Handwerkmeister gab; sie standen etwa der Hälfte aller Haushaltungen vor⁷⁰. Die Liste der – in Handwerken vertretenen – Berufe enthält kein Gewerbe von einer besonderen, großen Personenzahl, daß wir annehmen dürften, daß etwa die 15 Weber oder die 23 Rotgerber nur für den Export gearbeitet hätten⁷¹. Das dürfte wohl auch die Situation in der Mehrzahl der – mittleren beziehungsweise kleineren – südwestdeutschen Kommunen gewesen sein. Wesentlich anders wird dagegen die Sozialstruktur in den großen Handelsstädten ausgesehen haben. Wir wissen, daß vor allem in Augsburg die Weberzunft sogar politisch dominierte und auch in Ulm – wohl auch in Ravensburg und Memmingen – eine besondere Rolle gespielt hatte. Die Vielfalt der Gewerbe und Künste, über die Nürnberg verfügte, ist jedenfalls von anderen südwestdeutschen Reichsstädten nicht erreicht worden.

Immerhin wird man die Entwicklung der Stadt Hall im frühen 16. Jahrhundert als wirtschaftlich günstig bezeichnen dürfen, weil das Gesamtvermögen der Bürgerschaft in den Jahren von 1521 bis 1530 von 247000 auf 312000 Gulden stieg, wobei die Spitzenvermögen keineswegs abnahmen⁷².

Umso bedeutsamer war der Einfluß von Johannes Brenz auf die Bürgerschaft und schließlich die Zusammensetzung des Haller Rats, seitdem er gegen die damalige Form der Heiligenverehrung am Jakobitag gepredigt und die Gottesdienst- und Kirchenordnung entwickelt und die neue Eheordnung festgelegt hatte. Als der Protestreichstag zu Speyer von 1529 und erst recht der Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 mit der Übergabe des Bekenntnisses von der Bürgerschaft klare Entscheidungen verlangten, scheint sich Brenz – im konfessionel-

69 G. Wunder: Die Bürger von Hall, Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, Forschungen aus Württembergisch Franken. Hg. vom Historischen Verein für Württembergisch Franken, dem Stadtarchiv Schwäbisch Hall und dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Bd. 16, Sigmaringen 1980, S. 55. 70 Ebd., S. 46.

71 Ebd., S. 49ff.

72 G. Wunder: Der Haller Rat und Johannes Brenz 1522–30. Württembergisch Franken NF Bd. 45, Jahrbuch 1971, S. 62.

len Sinne deutlich erklärt zu haben. Infolgedessen wurden im Juli 1529 4 Ratsherren und ein Jahr später 3 ›konservative‹ Mitglieder des Rats abgewählt.

Seit 1522 hatte sich der Rat so um mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ›verjüngt‹, während gleichzeitig das Durchschnittsvermögen der Richter und Ratsherren deutlich abgenommen hatte, sodaß in diesem Gremium nicht mehr die Vertreter des städtischen Reichtums saßen⁷³. Mit dem Tod des bedeutenden Stättmeisters Schletz war der alte Adel aus dem Ratsdienst ausgeschieden, während die jüngere Generation aus dem Handwerk kam und durch den Einfluß von Brenz ihre Orientierung empfangen hatte⁷⁴.

Der Regimentsänderung Karls V. beziehungsweise von Heinrich Haß blieb es vorbehalten, den kleinen Rat mit 17 Mitgliedern, darunter drei lebenslänglich amtierende Stättmeister und sogar den bisher nicht offiziell existierenden Großen Rat mit 15 Herrn zu kreieren. Vielleicht stieß die eigentümliche, ungewohnte Konstruktion des ›Hasenrats‹ vom 7. beziehungsweise 9. Januar 1552 soweit auf Widerstand, daß schon am 10. Juli desselben Jahres Karls V. Bruder Ferdinand I. von Augsburg aus die alte Haller Ratsverfassung mit 24 statt früher 26 Ratsmitgliedern wiederherstellte⁷⁵, wohl auf Betreiben der auch vom Interim sich benachteiligt fühlenden Seite.

73 G. Wunder: Der Haller Rat und Johannes Brenz 1522–30, S. 60f.

74 G. Wunder: Die Bürger von Hall, S. 76/77.

75 Ebd., S. 77.